



AUFSICHTSPFLICHT

Grundlagen, Inhalte, Versicherungsschutz
für Tageseinrichtungen für Kinder

Aufsichtspflicht

Grundlagen, Inhalte, Versicherungsschutz
für Tageseinrichtungen für Kinder



Vorwort

Erfahrungen im Rahmen von Beratung und Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen zeigen, dass die Aufsichtspflicht ein Thema ist, das immer wieder neue Fragen aufwirft.

Etliche Veränderungen im Alltag der Kindertagesstätten, teilweise basierend auf gesetzlichen Neuerungen wie dem Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes im Jahr 2008, der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie 2011 die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes erforderten eine Überarbeitung, Aktualisierung und Neuauflage des Textes. Erarbeitet wurde er von sozialpädagogischen und juristischen Fachkräften der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen.

Übergreifende Zielsetzung bei der Erstellung des Textes war es, die Nutzung von Gestaltungsräumen für kindorientierte Erziehungs- und Bildungsprozesse mit guten Argumenten zu stützen. Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte in Kindertagesstätten ist unverzichtbarer Bestandteil dieser Prozesse und steht in unmittelbarem Zusammenhang zum Erziehungs-

und Bildungsauftrag, der die Begleitung und Unterstützung individueller Entwicklungs- und Lernprozesse eines Kindes zu einer eigenständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeit¹ beinhaltet.

Diese Arbeitshilfe will den pädagogisch tätigen Kräften in Kindertageseinrichtungen und den Trägern von Kindertageseinrichtungen Sicherheit geben bei der Auseinandersetzung mit Fragen der Aufsichtsführung. In der Gewissheit, im Sinne der Zielsetzungen des Jugendhilferechtes zu handeln, können die Fachkräfte den Kindern im Erziehungsalltag so viel Raum für selbstbestimmtes Lernen und Handeln eröffnen, wie es in konkreten Situationen ihrem Entwicklungsstand entspricht.

Denn nur wenn durch fachliche Abwägung von bestmöglicher Förderung einerseits und notwendiger Aufsicht andererseits pädagogische Handlungsspielräume erschlossen werden, kann erfolgreiche und verantwortliche Erziehungs- und Bildungsarbeit stattfinden.

Reinhard Elzer,
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Hans Meyer,
LWL-Landesjugendamt Westfalen

¹ Vgl. § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW- KiBiz)

Rechtliche Grundlagen	6
Wie wird die Fachkraft aufsichtspflichtig?	8
Wen hat die Fachkraft zu beaufsichtigen?	8
Wann beginnt die Aufsichtspflicht, wann endet sie?	10
Delegation der Aufsichtspflicht	14
Organisationsverantwortung und Verkehrssicherungspflicht des Trägers	15
Verkehrssicherungspflicht	15
Inhalt der Aufsicht	18
Pädagogischer Auftrag und Aufsichtspflicht	19
Bestimmungsfaktoren der Aufsichtsführung	20
Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung	26
Zivilrechtliche Folgen	28
Strafrechtliche Folgen	31
Arbeits- und dienstrechtliche Folgen	33
Versicherungsschutz	34
Gesetzliche Unfallversicherung und private Haftpflichtversicherung.....	35
Gesetzliche Unfallversicherung	35
Kreis der versicherten Personen	35
Versicherte Tätigkeiten der Kinder	37
Versicherte Wege der Kinder.....	37
Unfallanzeige	37
Träger der Unfallversicherung	38
Haftpflichtversicherung	38
Gesetzliche Unfallversicherung der Fachkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte, ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und mitwirkenden Eltern	38

Glossar	39
Außengelände der Kindertagesstätte	40
Fahrten aus dienstlichem Anlass mit dem Privat-PKW	40
Familienzentrum – Angebote innerhalb der Kindertageseinrichtung	42
Kinderlärm.....	42
Kinder mit Behinderung	43
Kinder unter 3 Jahren.....	43
Mehrzweckraum – „offene“ Nutzung.....	43
Medikamentengabe	44
Offene Arbeit.....	44
Schutzauftrag der Fachkraft	45
Schwimmen mit Kindern.....	45
Tiere in der Einrichtung	46
Unternehmungen außerhalb der Einrichtung	46
Veranstaltungen und Feste.....	47
Waldkindergarten, Waldtage und Waldwochen	48
Wasser	49
Weglaufen von Kindern	50
Anhang	51
Abkürzungen	51
Fortbildung und Beratung	51
Adressen der Versicherungsträger	51
Literatur.....	52



Rechtliche Grundlagen



Kinder lernen vor allem im selbstbestimmten Spiel ihre Fähigkeiten einzuschätzen, um sich so auf Anforderungen und Risiken in vergleichbaren Situationen einzustellen. Sie lernen eigenverantwortlich zu handeln und sich vor möglichen Schäden selbst zu schützen. Soweit sie hierzu noch nicht in der Lage sind, ist es die Aufgabe der Erziehenden, ihren Schutz sicher zu stellen. Diese Aufgabe wird juristisch als Aufsichtspflicht bezeichnet. Sie ist Bestandteil des Personensorgerechts, das die elterliche Erziehungs- und Schutzverantwortung beinhaltet und über deren Wahrnehmung die Eltern Entscheidungen treffen können.

Man wird im Kinder- und Jugendhilfegesetz², das die Aufgaben der öffentlichen Erziehung beschreibt und auch im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), das für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten Regelungen trifft, vergeblich nach dem Begriff der Aufsichtspflicht suchen. Vielmehr ist hier die Rede vom Auftrag der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und dem Bildungsanspruch des Kindes. Beides schließt selbstredend unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls auch den Schutz der Kinder vor möglichen Gefährdungen mit ein.

Kindertagesstätten haben den Auftrag, Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Dabei hat der Ausbau durch Programme der Bundes- und Länderregierung von Plätzen in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige in den letzten Jahren eine starke Veränderungen bei den Altersstrukturen bewirkt. Auch die durch die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzenden Aufträge der Inklusion von Kindern mit Behinderungen nehmen Einfluss auf Zielsetzungen und Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen.

Wie aber unter diesen Bedingungen die Aufsicht wahrzunehmen ist, dazu gibt es keine allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsichtspflicht ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der für jede Situation neu mit In-

halt zu füllen ist. Deshalb sind juristisch gesehen – insbesondere für den nicht auszuschließenden Fall einer Schädigung eines Kindes oder Dritter – Argumente und Begründungen für das jeweilige erzieherische Verhalten von ganz besonderer Bedeutung.

Für die Erzieherinnen und Erzieher mag manchmal die Abwägung zwischen dem Freiraum, den sie den Kindern gewähren wollen und ihrem größtmöglichen Schutz schwer fallen. Sie müssen ihre Entscheidungen mit dem Wissen treffen, dass ein völliger Ausschluss von Gefahren nicht möglich ist. Denn im Hinblick auf seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und selbständigen Persönlichkeit hat das Kind ein Recht darauf, den Umgang mit kalkulierbaren Risiken zu lernen.

Definition

Der Begriff „Aufsichtspflicht“ beschreibt die Aufgabe, Kinder mit dem Ziel zu beaufsichtigen, sie einerseits vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu bewahren sowie andererseits zu verhindern, dass sie ihrerseits Dritte schädigen. Die Aufsichtspflicht ist Bestandteil der Personensorge und obliegt daher ursprünglich den Personensorgeberechtigten, das heißt regelmäßig den Eltern. Dies ergibt sich aus § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach umfasst die Personensorge neben der Pflicht und dem Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, auch die Pflicht und das Recht, es zu beaufsichtigen. Andere Personen werden neben den Personensorgeberechtigten nur dann aufsichtspflichtig, wenn sie deren Aufsichtspflicht übernehmen.

2 Vgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch VIII

Wie wird die Fachkraft³ aufsichtspflichtig?

(Begründung der Aufsichtspflicht)

Betreuungsvertrag

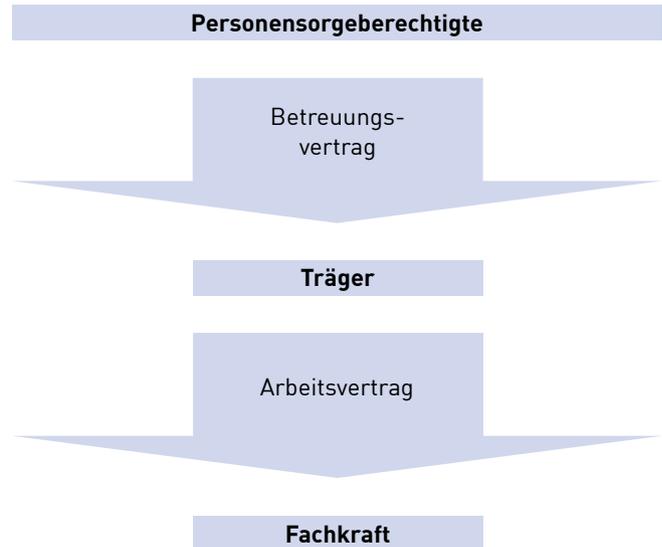
Geben die Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte ihre Kinder in eine Tageseinrichtung, kommt – rechtlich gesehen – ein Vertrag zustande, durch den die Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten auf den Träger der Einrichtung übergeht (sogenannter Betreuungs- oder Aufnahmevertrag). Indem die Personensorgeberechtigten ihr Kind anmelden, erklären sie unter anderem, ihre Aufsichtspflicht für die Dauer und den Umfang der jeweiligen Betreuung übertragen zu wollen:

Das Kind soll während seiner Anwesenheit gefördert und beaufsichtigt werden. Nimmt der Träger die Anmeldung an, ist der Vorgang der vertraglichen Delegation der Aufsichtspflicht an den Träger abgeschlossen.

Arbeitsvertrag

Träger von Tageseinrichtungen sind in aller Regel Institutionen, z.B. Gemeinden, Kirchengemeinden oder Vereine. Institutionen können die Aufsichtspflicht nicht selbst wahrnehmen. Sie üben diese Pflicht durch ihre angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, also die sozialpädagogischen Fachkräfte, Ergänzungskräfte, Praktikantinnen/Praktikanten usw., aber auch Ehrenamtliche.

Das folgende Schema soll diese Herleitung der Erziehungs- und Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten und seine Übertragung auf die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen verdeutlichen:



Zwischen Erzieherin/Erzieher und den Personensorgeberechtigten bestehen demnach typischerweise keine Vertragsbeziehungen. Die Fachkräfte sind vielmehr sog. „Erfüllungsgehilfen“⁴ des Trägers; sie sind allein auf Grund ihres Vertrages mit dem Träger (in der Regel der Arbeitsvertrag) verpflichtet, die Vereinbarungen des Vertrages zwischen Träger und Personensorgeberechtigten zu erfüllen.

Wen hat die Fachkraft zu beaufsichtigen?

(Persönlicher Geltungsbereich der Aufsichtspflicht)

Kinder in der Obhut der Einrichtung

In erster Linie erstreckt sich die Aufsichtspflicht der Fachkräfte in den Kindertagesstätten auf die Kinder ihrer Einrichtung, für die sie unmittelbar zuständig sind. Durch Regelungen, die zum Beispiel im Rahmen der Geschäftsverteilung zwischen der Leitung und den Fachkräften getroffen werden, kann die verbindliche Zuweisung für die Aufsicht über bestimmte Gruppen, Räume oder für Aktionen/Tätigkeiten geregelt werden.

³ Zur Vereinfachung wird im Text anstelle der Bezeichnungen Erzieherin, Erzieher, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge der Begriff „Fachkraft“ gewählt. Ergänzungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten oder Ehrenamtliche bzw. Dritte, werden demgegenüber besonders erwähnt, wenn hierzu Besonderheiten dargestellt werden.

⁴ Vgl. § 278 BGB

Die Aufsicht ist auch für die Kinder bereits vollständig übernommen, wenn sie sich mit ihren Eltern, zum Beispiel im Rahmen der Eingewöhnung, gemeinsam in der Einrichtung aufhalten.

Gruppenübergreifende Zuständigkeit

Auf Grund ihres Anstellungsvertrages sind Fachkräfte aber darüber hinaus verpflichtet, soweit erforderlich gegenüber sämtlichen Kindern der Einrichtung, Aufsichtspflichten wahrzunehmen. Relevant wird dieses in Fällen, in denen sich die unmittelbar zuständige Fachkraft im betreffenden Moment nicht um die Kinder kümmern kann, oder wenn ein Kind sich bei sogenannten offenen Angeboten in verschiedenen Räumen aufhält oder dahin wechselt. Insofern sind bei offenen Angeboten die Zuständigkeiten für die Aufsichtsführung gesondert zu regeln.

Praxisbeispiel:

In einer größeren Tageseinrichtung für Kinder benutzen die Kinder beim Kommen und Gehen den Hauptflur des Gebäudes. Die Erzieherin der Gruppe A geht über diesen Flur und sieht, wie vier Kinder der Gruppe B ein fünftes Kind der Gruppe C am Boden festhalten und schlagen.

Die Erzieherin der Gruppe A ist in dieser Situation auch zur Aufsicht über die gruppenfremden Kinder verpflichtet. Sie muss sich in irgendeiner Form in dieses Geschehen einschalten und darf sich nicht etwa mit der Begründung, es seien nur Kinder anderer Gruppen beteiligt, heraushalten. Ihre Aufsichtspflicht als Bestandteil ihres Arbeitsvertrages verpflichtet sie hingegen nicht, sich auch dann einzuschalten, wenn eine Rangelei außerhalb der Einrichtung stattfindet, z. B. auf einem öffentlichen Spielplatz, an dem sie auf dem Heimweg vom Dienst vorbeikommt. Wobei sie sich aus pädagogischen Gründen und Gründen der Mitmenschlichkeit selbstverständlich auch in diesem Falle helfend einmischen sollte.

Gruppenübergreifende Zusammenarbeit

Aufsichtspflichten für gruppenfremde Kinder können sich auch in Fällen gruppenübergreifender Zusammenarbeit ergeben, da hierbei die Zuständigkeiten der einzelnen Fachkräfte kaum voneinander abzugrenzen sind.

Praxisbeispiel:

Die Gruppe A und die Gruppe B – jeweils etwa 20 Kinder – spielen unter Aufsicht ihrer Fachkräfte auf dem Spielplatz des Kindergartens. Einige Kinder der Gruppe A machen lieber bei dem Kreisspiel der Gruppe B mit, einige Kinder der Gruppe B lieber beim Rutschen und Wippen, den Spielen der Gruppe A.

In diesem Fall sind die Erzieherinnen selbstverständlich auch für die gruppenfremden Kinder aufsichtspflichtig, die sich der von ihnen geleiteten Aktivität angeschlossen haben. Daneben tragen sie allerdings gemeinsam die Verantwortung für sämtliche Kinder auf dem Spielplatz. Zur Erleichterung der Aufgabenwahrnehmung etwa durch Arbeitsteilung (differenzierte Aufsichtsführung) und zur Vermeidung von Gefährdungssituationen sollten klare Absprachen getroffen werden.

Besuchs- und Probekinder

Da die Aufsichtspflicht im Regelfall auf dem Zustandekommen des Betreuungsvertrags beruht (s.o.), stellt sich die Frage, inwieweit die Fachkräfte verpflichtet sind, auch Kinder zu beaufsichtigen, die nicht regulär in der Einrichtung angemeldet sind. Hierbei sind die sogenannten Probekinder und sogenannten Besuchskinder zu nennen.

Besucht ein Kind, etwa weil die Eltern sich nicht sicher sind, ob die Tageseinrichtung für ihr Kind geeignet ist, die Einrichtung zunächst nur zur Probe, liegt der Fall ähnlich wie bei regulär angemeldeten Kindern.

Praxisbeispiel:

Eine Mutter ist noch unentschlossen, ob sie ihr Kind zum Kindergarten schicken soll oder nicht; sie möchte sich erst nach einer Probeteilnahme entscheiden. Die Leiterin des Kindergartens ist mit dem Probebesuch einverstanden.

Die einzige Besonderheit dieses Falles besteht darin, dass die vertragliche Grundlage der Aufsichtspflicht nicht die Anmeldung „auf Dauer“, sondern eben die – mündliche – Vereinbarung des Probebesuchs ist. Diese mündliche Vereinbarung ist ebenfalls ein Betreuungsvertrag.⁵ Für den Inhalt der Aufsichtspflicht macht es keinen Unterschied – wobei sicher auch maßgeblich ist, wie weit bei einem Probebesuch tatsächlich die Aufsichtspflicht übertragen wird. Sofern hierbei die Mutter während der ganzen Zeit über mit anwesend ist, ist davon auszugehen, dass die Aufsichtspflicht nicht übertragen wurde. Sind „Probekinder“ aber ohne Eltern – vorübergehend – anwesend, sind sie genauso zu beaufsichtigen, wie regulär in die Tageseinrichtung aufgenommene Kinder.

Etwas anders liegt der Fall bei Kindern, welche, ohne angemeldet zu sein, die Einrichtung nur besuchen, zum Beispiel weil sie einen Freund oder eine Freundin begleiten wollen.

Praxisbeispiel:

Den Kindern in einer Tageseinrichtung ist es in bestimmtem Umfang erlaubt, befreundete Kinder oder Geschwisterkinder mit in die Einrichtung zu bringen. Sie sollen dies der Gruppen- oder Einrichtungsleitung nach Möglichkeit ankündigen und müssen auf jeden Fall bei ihrem Eintreffen sofort Bescheid sagen, wenn sie jemanden mitgebracht haben.

Bei solchen Besuchskindern kommt in der Regel kein Betreuungsvertrag zustande. Haftungsrechtlich besteht aber praktisch kein Unterschied zu den regulär angemeldeten Kindern, so dass die Aufsicht auch für diese Kinder sicher zu stellen ist. Dieses liegt zum einen daran, dass die Aufsichtspflicht über die angemeldeten Kinder die Fachkräfte auch dazu verpflichtet, diese vor Schädigungen durch das Besuchskind zu schützen. Andererseits muss das Besuchskind, das sich befügt in der Einrichtung aufhält, seinerseits vor Gefahren und Schädigungen geschützt werden.

Wann beginnt die Aufsichtspflicht, wann endet sie?

(Aufsichtspflicht während der Zeit des Betreuungsangebots)

Wie bereits erläutert, ist die Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers und der Fachkräfte eine aus der Personensorge der Eltern abgeleitete Pflicht. Sie beruht auf einem Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung.

Gegenstand des Betreuungsvertrages ist auch eine Vereinbarung über die Betreuungszeiten und damit auch darüber, wann die Aufsicht über die Kinder beginnt und wann sie endet. Zweckmäßigerweise geschieht dies, indem ausdrücklich auf die entsprechende Stundenregelung und die jeweiligen Bring- und Abholzeiten in der Kindergartenordnung oder der Konzeption der Einrichtung verwiesen wird.

Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sollten die Eltern auch darüber informiert werden, dass sie grundsätzlich für den Weg ihres Kindes zur und von der Einrichtung verantwortlich sind. Aber auch wenn eine solche Regelung nicht ausdrücklich getroffen wurde, folgt dieses aus dem Umstand, dass die Eltern die in erster Linie Aufsichtspflichtigen sind und ihre Aufsichtspflicht nur für eine bestimmte Zeit auf die Einrichtung übertragen. Dies kann, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nur die Zeit sein, während der die Einrichtung ihr Betreuungsangebot macht.

⁵ Vgl. §§ 311, 241 Abs. 2 BGB

Die Betreuungszeit wird sich i. d. R. auf die vertraglich vereinbarte Betreuung erstrecken, wobei abweichende mündliche Vereinbarungen im Einzelfall möglich sind.

Übergangsstellen der Aufsichtsbereiche

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass für den Weg zu und von der Einrichtung grundsätzlich die Personensorgeberechtigten verantwortlich sind. Dieser Grundsatz allein beschreibt allerdings die zeitlichen Grenzen der Aufsichtspflicht durch die Fachkräfte noch zu vage. Will man diese Grenzen genau erfassen, muss man sich vergegenwärtigen, dass die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für die Ausübung der Aufsichtspflicht nicht nur dazu dient, denjenigen zu bestimmen, der im Schadensfall haftet. Durch die Festlegung klarer Zuständigkeiten soll vielmehr vor allem verhindert werden, dass an den Übergangsstellen der Aufsichtsbereiche Gefährdungssituationen für die Kinder entstehen, weil sich weder die Personensorgeberechtigten noch die Fachkräfte verantwortlich fühlen.

Vor diesem Hintergrund ist einerseits zu berücksichtigen, dass die einzelne Fachkraft keine Aufsicht führen kann, bevor sich das betreffende Kind in ihrem Blickfeld befindet. Ihre Aufsichtspflicht kann erst dann beginnen, wenn das betreffende Kind ihr übergeben wurde oder sich von selbst bei ihr einfindet. Andererseits ist festzuhalten, dass der Einrichtungsträger verpflichtet ist, die Kinder bereits bei ihrem Eintreffen vor etwaigen Schädigungen zu bewahren. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, kann es – je nach den Umständen des Einzelfalls – erforderlich sein, dass die Kinder zu den üblichen Zeiten durch eine oder mehrere Fachkräfte in Empfang genommen und bei dem Weg in ihre jeweilige Gruppe beziehungsweise zu den jeweiligen Angeboten begleitet und beaufsichtigt werden. Auch das Verlassen der Einrichtung nach Ablauf der Betreuungszeit sollte durch klare Absprachen mit den Eltern geregelt sein und jeweils für das einzelne Kind dokumentiert werden, um sicher zu stellen, dass hierbei kein Kind übersehen wird.

Praxisbeispiel:

In einem ländlichen Gebiet hatte sich eine Elterninitiative gebildet, die ihre Kinder zu dem kommunalen Kindergarten durch ein Busunternehmen bringen ließ. Die Busfahrerin ließ die Kinder (regelmäßig) auf einem frei benutzbaren Parkplatz in vier Metern Entfernung von der Eingangstür des Kindergartens aussteigen. Sie öffnete zum Aussteigen nur die vordere Tür, um Drängelien vorzubeugen. Die Kinder begaben sich auch immer auf dem kürzesten Weg in den Kindergarten. Eines Tages geriet ein vier Jahre und zwei Monate alter Junge beim Abfahren des Busses unter die Hinterreifen, ohne dass die Busfahrerin dies bemerken konnte. Eine der Erzieherinnen des Kindergartens hielt sich regelmäßig in der Nähe der Eingangstür im Hausinneren auf, um die Kinder in Empfang zu nehmen. Die Kindergartenordnung bestimmte in § 9: „Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich. Für die Zeit vor Öffnung und nach Schließung des Kindergartens übernimmt die Leiterin keine Verantwortung“⁶.

Das Landgericht Bielefeld hat die Kindergartenleiterin von der Anklage der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen freigesprochen, weil sie weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet gewesen sei, die Kinder bereits an der Bustür in Empfang zu nehmen. Die für eine Verurteilung in diesem Fall erforderliche Garantenstellung⁷ aus tatsächlicher Gewährübernahme verneinte das Landgericht mit der Begründung, dass weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht aus einem irgendwie gearteten besonderen Vertrauensverhältnis bestand, die Kinder sicher in den Kindergarten zu bringen. Der Träger des Kindergartens hatte die Verpflichtung zur Aufsicht von

⁶ Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 21.03.1979 -Az.: 2 Ns 10 Ls 21 Js 929/77 nicht veröffentlicht

⁷ Vgl. § 13 Strafgesetzbuch (StGB)

den Eltern hierfür nicht übernommen. Es wäre Sache der Eltern gewesen, der BusfahrerIn eine Aufsichtsperson zur Seite zu stellen und somit die Begleitung der Kinder bis in die Kita sicher zu stellen.

Übergabe in einen anderen Aufsichtsbereich

Für den Nachhauseweg kann im Grundsatz nichts anderes gelten wie für den Hinweg. Den Träger trifft kraft Gesetzes keine Verantwortung für den Heimweg der Kinder. Er wird diese Verantwortung in der Regel auch nicht vertraglich übernehmen. Den Einrichtungsträger und damit auch die Fachkräfte trifft allerdings die Verpflichtung, die Kinder ordnungsgemäß aus ihrem Aufsichtsbereich wieder in den der Personensorgeberechtigten zu übergeben beziehungsweise zu entlassen. Wie dies zu geschehen hat, richtet sich nach den mit den Eltern getroffenen Absprachen und gegebenenfalls nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes, wenn es den Weg alleine geht.

Dass an den Türen im Eingangsbereich besondere Sicherungen angebracht sind, um einen ungehinderten Zugang von Personen einerseits und das Weglaufen von Kindern aus der Einrichtung andererseits zu verhindern, darf jedoch nicht dazu verleiten, nicht auch diesen Bereich regelmäßig zu beobachten.

Autorisierte Abholperson

Bei Kindergartenkindern ist davon auszugehen, dass sie nur einer autorisierten Person zum Abholen übergeben werden dürfen. Dies kann, aufgrund des jungen Alters der Kinder, als stillschweigende Vereinbarung gelten. Für alle anderen Fälle müssen ausdrücklich andere Absprachen getroffen werden. Wird ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt, sind die Fachkräfte verpflichtet, auf zu spät kommende Eltern zu warten, anzurufen oder zu veranlassen, dass eine andere geeignete Person das Kind nach Hause bringt.

Sofern anderen Personen durch die Personensorgeberechtigten die Erlaubnis zum Abholen des Kindes erteilt wird, ist dies in ausreichender Weise zu dokumentieren.

Auch wenn die Eltern entschieden haben, dass ein älteres Geschwisterkind Bruder oder Schwester von der Einrichtung abholt, bleiben die Fachkräfte verpflichtet – z.B. weil das Geschwisterkind erkennbar zu jung ist oder der zurückzulegende Weg mit Gefährdungen verbunden ist – einzuschätzen, ob sie das in der Einrichtung betreute Kind in die Obhut des Geschwisterkindes geben können. Im Zweifelsfalle sollten sie sich mit den Eltern beraten, um eine für beide – Eltern und Kind – geeignete Lösung zu finden.

Verkehrstüchtigkeit von Kindern

Grund für diese besondere Vorsicht sind die erheblichen Gefahren, denen gerade Kleinkinder im Straßenverkehr ausgesetzt sind. Bei Kleinkindern neigen die Gerichte zu einer eher skeptischen Beurteilung der Verkehrstüchtigkeit. Kinder bis zu einem Alter von fünf Jahren seien unverständlich und verfügten im öffentlichen Verkehrsräumen noch nicht über die Fähigkeit zu ruhiger Überlegung und Gefahreinschätzung.

Rechtsbeispiel:

Ein viereinviertel Jahre altes Mädchen war von dem Neubau eines Einfamilienhauses, in dem der Vater allein arbeitete, allein zu der 450 m entfernten Wohnung der Familie gelaufen. Der Weg verlief außerhalb der Ortschaft in etwa 35 m Entfernung neben einer Landstraße erster Ordnung durch eine Wiese. Unterwegs lief das Mädchen über die Wiese auf die Landstraße und verursachte einen Unfall⁸.

8 Urteil des OLG München vom 10.11.1961 VersR 1962, 747

Das Oberlandesgericht München hielt es zwar für grundsätzlich möglich, dass ein Kind dieses Alters einen solchen Weg allein zurückgehen kann, doch müsse das Kind angesichts der Gefährlichkeit der Landstraße bei einem ersten begleiteten Üben der Begehung dieses Weges eindringlich angewiesen werden, nicht von dem Wiesenweg abzugehen. Außerdem müsse ihm das Gefühl vermittelt werden, dass die Einhaltung dieser Anweisung überwacht werde.

Verkehrserziehung

Das OLG München betont hierbei – ebenso wie der Bundesgerichtshof in einer ein fünfjähriges Kind betreffenden Entscheidung – ausdrücklich, dass es wegen des bevorstehenden Schulbesuchs und der mit dem Schulweg verbundenen Gefahren oft zweckmäßig sein wird, die Kinder langsam daran zu gewöhnen, sich auch ohne ständige Überwachung in ihrem Verhalten auf den Straßenverkehr einzustellen. Dennoch ist zu empfehlen, Kinder während der Kindergartenzeit nicht allein in den Verkehr zu lassen. Verkehrserziehung kann auch bei gemeinsamen Spaziergängen und Ausflügen erfolgen. Gelegenheiten zur Bewegung auf der Straße ohne Überwachung bieten sich in ausreichendem Maße in solchen Zeiträumen, während derer die Kinder von den Eltern zu beaufsichtigen sind.

Kinder unterhalb eines Alters von vier Jahren benötigen im öffentlichen Verkehrsraum in jedem Falle noch die Begleitung durch die Personensorgeberechtigten oder eine andere geeignete Person. Nach gefestigter Rechtsprechung müssen diese in der Lage sein, jederzeit auf das Verhalten des Kleinkindes im Straßenverkehr korrigierend einzuwirken.

Einverständniserklärung

Erklären die Personensorgeberechtigten ausdrücklich, dass ihr Kind den Heimweg nunmehr alleine zurücklegen könne und sie es demzufolge nicht mehr abholen, so trifft eine eventuelle zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit für hierdurch entstehende Unfälle allein die Eltern und nicht die Tageseinrichtung oder ihr Personal. Die Erklärung

der Eltern sollte in jedem Fall dokumentiert sein – zu empfehlen ist eine Unterschrift der Eltern unter diese festzuhaltende Erklärung. Die Fachkräfte sind daher nicht verpflichtet, sich beispielsweise zu überzeugen, ob die Eltern mit dem Kind den selbständigen Heimweg hinreichend geübt haben. Da aber auch die Elternarbeit zum Auftrag des Kindergartens gehört, sind sie wohl verpflichtet, die Personensorgeberechtigten über diese Fragen eingehend zu beraten.

Unvorhergesehene Ereignisse

Außerdem kann es vorkommen, dass unvorhergesehene gefahrerhöhende Umstände eintreten, zum Beispiel, eine Erkrankung des Kindes, ein starker Schneesturm oder erhöhtes Verkehrsaufkommen auf Grund einer Umleitung. Im Zweifel sind solche Umstände von der Einverständniserklärung der Eltern nicht abgedeckt. Die Fachkräfte haben in diesen Fällen Sorge zu tragen, dass das Kind ungefährdet nach Hause kommt. Hier sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Problemfälle

Ist erkennbar, dass das Kind bei dem von den Eltern gewünschten selbständigen Heimweg in eine hilflose Lage oder gar in Lebensgefahr geraten kann, gebieten es allgemeine Rechtspflichten, das Kind trotz der Erklärung der Eltern nicht alleine nach Hause zu schicken. Diese Fälle sind selten und fast ausnahmslos durch Beratung auszuräumen. Ist dies einmal nicht möglich, sollten die Fachkräfte über ihre oben skizzierten Verpflichtungen hinausgehen oder den Träger darüber informieren, dass die weitere Betreuung des Kindes unter solchen Umständen nicht zumutbar ist.

Weitergehendes Angebot der Einrichtungen

Sämtliche vorstehenden Ausführungen zu den zeitlichen Grenzen der Aufsichtspflicht gelten nur für den Regelfall. Selbstverständlich ist es möglich, dass der Einrichtungsträger die Aufsichtspflicht vertraglich auf den Weg zu und von der Einrichtung ausdehnt. Dies kann zum Beispiel geschehen, indem er einen Zubringerdienst von und zu der Einrich-

tung bereitstellt. In diesem Fall nimmt er die Kinder bereits dann in Obhut, wenn sie den Bus besteigen und ist damit bereits zu diesem Zeitpunkt verpflichtet alles Zumutbare zu tun, damit keine Schäden eintreten.

Delegation der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht kann prinzipiell von den Fachkräften selbst auf Dritte übertragen werden. Ein generelles Verbot, die übertragene Aufsichtspflicht weiter zu delegieren, gibt es nicht. Um etwa einen Ausflug leichter und sicherer durchzuführen, können daher Praktikantinnen und Praktikanten, Eltern von Gruppenkindern oder ergänzend sogar ältere Kinder mitgenommen und zur Ausübung der Aufsichtspflicht mit herangezogen werden. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass die betreffende Person **geeignet** ist, hinreichend **angeleitet** wird und dass sich die Fachkraft versichert, dass diese Person die Erfüllung der übertragenen Aufsichtsaufgaben **gewissenhaft übernimmt**. Keinesfalls darf der Betreffende mit der ihm zugedachten Aufgabe überfordert sein. Will die Fachkraft die Aufsichtspflicht delegieren, hat sie daher die Pflicht, sorgfältig auszuwählen, die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe im erforderlichen Maße anzuleiten und sich ihrer Erfüllung zu vergewissern. Ferner sollte eine Delegation den Personensorgeberechtigten in ausreichender Form angezeigt werden.

Generelles zur persönlichen Eignung

Für die sorgfältige Auswahl lassen sich keine allgemein gültigen Regeln aufstellen. Inwieweit sich die Fachkräfte bei Ausflügen, Festen, aber auch bei der normalen Gruppenarbeit auf die Hilfe dritter Personen verlassen dürfen, hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab. Einerseits ist die konkrete Eignung, insbesondere die Zuverlässigkeit, Lebenserfahrung und Ausbildung der betreffenden Person, andererseits die Schwierigkeit der jeweiligen Aufgabe zu berücksichtigen.

Bestehen bereits an der generellen Eignung Zweifel, etwa weil der Betreffende noch sehr unerfahren im Umgang mit Kindern ist, darf ihm die Aufsichtspflicht nicht übertragen werden. Die Fachkraft hat bei ihrer Entscheidung ähnlich sorgfältig abzuwägen, wie der Träger der Tageseinrichtung bei der Einstellung des Personals.

Verletzt sie diese Sorgfaltspflichten, kann sie unter Umständen selbst haftbar sein (s.o.).

Umfang der Aufgabendelegation

Ist der Betreffende generell geeignet, so bedarf es der weiteren Entscheidung darüber, welche Aufgaben ihm im Rahmen der Aufsichtsführung übertragen werden können und in welchem Umfang dies geschehen soll. Die Entscheidung wird insbesondere davon abhängen,

- wieweit der Betreffende die Kinder der Gruppe kennt und deren Verhalten einzuschätzen weiß.
- ob er zur Kooperation mit der Fachkraft bereit und in der Lage ist.
- ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er bereits in der Tageseinrichtung mitgearbeitet hat und auf welche sonstigen Vorerfahrungen er zurückgreifen kann.

Sorgfältige Anleitung

Hat die Fachkraft Aufgaben im Rahmen der Aufsichtspflicht an Dritte übertragen, so muss sie diese bei der Aufgabewahrnehmung sorgfältig beraten, anleiten und sich der Erfüllung dieser Aufgaben vergewissern. Insbesondere hat sie konkrete pädagogische Aufgabenstellungen im Hinblick auf die Aufsichtsführung zu vermitteln. Diese Aufgabe kann sie im Stil kooperativer Zusammenarbeit bewältigen. Wenn sie der Aufgabe aber nicht gerecht wird, kann sie unter Umständen für Schäden, die infolge einer unzulänglichen Auswahl, Aufsichtsführung oder Anleitung entstehen, selbst haftbar werden.

Einschränkung der Delegation

Die Möglichkeit, die Aufsichtspflicht zu übertragen, kann durch schriftliche Vereinbarung oder entsprechende Absprache eingeschränkt werden. Ausgeschlossen ist die Delegation der Aufsichtspflicht an andere Eltern oder Kinder zum Beispiel, wenn durch den Betreuungsvertrag festgelegt wurde, dass ein Kind lediglich von ausgebildeten und besonders geschulten pädagogischen Fachkräften betreut werden soll.⁹

Organisationsverantwortung und Verkehrssicherungspflicht des Trägers

Organisationspflichten

Die Aufsichtspflicht wird von den Personensorgeberechtigten an den Träger der Einrichtung übertragen. Dieser delegiert sie zwar weiter an das Personal der Einrichtung, doch wird er damit nicht von jeder Verantwortung für die Aufsichtsführung frei. Vielmehr ist er verpflichtet, den Einrichtungsalltag so zu organisieren, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Aufsichtspflicht angemessen nachkommen können. So hat er darauf zu achten, dass die jeweiligen Gruppenstärken und die Zahl der Erzieherinnen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Leitungsverantwortung

Weiterhin ist der Träger auf Grund seiner Organisationsverantwortung verpflichtet, das Personal der Einrichtung sorgfältig auszuwählen, es bei der Ausübung der Aufsichtspflicht anzuleiten und zu überwachen. Die Aufgabenbereiche der Leitung sowie die Kompetenzen der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollten hinreichend genau festgelegt und auch Stellvertretungsregelungen getroffen werden. Dabei wird der Leitung der Einrichtung im Regelfall eine übergreifende Verantwortung übertragen. Sie hat infolge dessen die Fachkräfte bei der Wahrnehmung der Aufsicht zu beraten und insbesondere durch Weitergabe der notwendigen

Informationen zu unterstützen, aber auch Mängel in der Aufsichtsführung zu beanstanden und im Notfall selbst die Aufsicht zu führen.

Personenauswahl

Daneben folgt aus der Organisationsverantwortung des Trägers die Verpflichtung, das Personal der Einrichtung sorgfältig auszuwählen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den ihnen übertragenen Aufgaben in fachlicher wie persönlicher Hinsicht gewachsen sein. Wird die Aufsichtspflicht Personen übertragen, die nicht hinreichend qualifiziert, erfahren oder zuverlässig sind, stellt dies eine Aufsichtspflichtverletzung durch Organisationsverschulden dar. In den §§ 19 u. 26 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) i.V.m. der Anlage zu § 19 KiBiz sowie den §§ 1 ff. der Vereinbarung zu § 26 Abs. 3 KiBiz finden sich insoweit inzwischen konkrete Regelungen zum Personalschlüssel, zur Qualifikation und dem Einsatz von Leitungs-, Fach- und Ergänzungskräften und Praktikanten und Praktikantinnen.

Regelmäßig wird im Rahmen der Personalauswahl bzw. bei Einstellungen der Nachweis der Geeignetheit von Fachkräften (auch entsprechend von Praktikantinnen und Praktikanten sowie Ergänzungskräften) durch die Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen geführt, die ein qualifiziertes Zeugnis enthalten müssen. Für die Fachkräfte und auch die ehrenamtlichen Kräfte/Helferinnen und Helfer in Einrichtungen ist zu beachten, dass diese gem. § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII bei Einstellungen und Beschäftigung qualifizierte Führungszeugnisse gem. § 30 Abs. 5, 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Verkehrssicherungspflicht

Inhalt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht

Neben der Organisationsverantwortung trifft den Einrichtungsträger die sogenannte allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Hierunter wird die Verpflichtung verstanden, alle zumutbaren Vorkehrungen zur gefahrlosen Benutzung der

⁹ Vgl. Preissing, Christa/Prott, Roger: Rechtshandbuch für Erzieherinnen. 5. Auflage Neuwied 1996, S. 66

Einrichtung zu treffen.¹⁰ Er ist dafür verantwortlich, dass die Räume und das Gelände, welche er als Eigentümer, Pächter oder Mieter der Einrichtung zur Verfügung stellt, ordnungsgemäß angelegt, ausgestattet und laufend unterhalten, also gepflegt und repariert werden. Was als ordnungsgemäße Anlage und Ausstattung anzusehen ist, ergibt sich vor allen Dingen aus den speziellen ordnungsrechtlichen Vorschriften für Tageseinrichtungen (vgl. Kinderbildungsgesetz i. V. m. Empfehlungen für Tageseinrichtungen für Kinder, Richtlinien für Kindergärten herausgegeben von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung), aber auch aus baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften. Sie verpflichten den Einrichtungsträger unter anderem Treppen durch besondere Geländer zu sichern, Fluchtwege für den Fall eines Brandes offenzuhalten, gefährliche Schwellen zu beseitigen, Türen, wenn überhaupt mit Glas, dann mit Sicherheitsglas auszustatten oder anderweitig zu sichern oder von Kindern nicht handhabbare Fensterriegel vorzusehen.

Die Wahrnehmung bestimmter Verkehrssicherungspflichten wird der Leitung der Kindertagesstätte und den Fachkräften durch ihren Anstellungsvertrag teilweise übertragen. Dies ist allerdings nur in geringerem Umfang möglich als im Falle der Aufsichtspflicht. Zudem sind hierzu klare Regelungen und Vereinbarungen erforderlich.

Rechtsbeispiel:

Ein städtisches Jugendamt veranstaltete während der Sommerferien für Kinder von sechs bis zwölf Jahren ein Spielprogramm im Freien und in Räumen. Die Veranstaltungen standen unter der Aufsicht von Studenten und Oberschülern, die vom Jugendamt eingesetzt waren. Dies hatte das Jugendamt in einem Faltblatt angekündigt. In einer Schulaula rutschte eine Gruppe von zehn bis zwölf Kindern von Bänken herunter, die an einer Seite in die Sprossenwand in einer Höhe von 70 bis 120 cm eingehängt waren. Der Fußboden der Aula bestand aus einem mit PVC-Platten belegten Steinfußboden. Turnmatten standen nicht zur Verfügung. Der Gruppenleiter ermahnte die Kinder laufend, nicht so wild zu sein und wies auf die Gefahr eines Absturzes hin. Als er gerade nicht bei der Gruppe war, stürzte ein sechsjähriger Junge von der Bank und verletzte sich am Kopf.¹¹

In diesem Fall hat das Oberlandesgericht Bremen eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuers verneint, aber eine Haftung der Gemeinde wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht angenommen. Der Betreuer, der sich ja um mehrere Kindergruppen kümmern musste, hätte alles ihm Mögliche und Zumutbare getan, indem er auf die Gefahr eines Absturzes hingewiesen und die Kinder laufend ermahnt hätte, nicht so wild zu sein. Die Gefahrensituation, die zu dem Unfall führte, beruhte darauf, dass der Träger keine Turnmatten zur Verfügung gestellt hatte. Dazu wäre er aber auf Grund seiner Verkehrssicherungspflicht verpflichtet gewesen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt ohnehin jedem, der die Sachherrschaft etwa über ein Grundstück oder einen Raum hat, die anderen Menschen zugänglich sind. Im vorliegenden Fall wurden die Anforderungen an die Erfüllung der

¹⁰ Vgl. Fieseler, S. 255.

¹¹ Urteil des OLG Bremen vom 07.09.1977 VersR 1978, 525

Verkehrssicherungspflicht durch die öffentliche Ankündigung des beaufsichtigten Programms noch gesteigert.

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht

Soweit die allgemeine Verkehrssicherungspflicht ausschließlich den Einrichtungsträger trifft, haften Fachkräfte nicht für dessen Versäumnisse. Kommt aber der Träger seiner Verpflichtung nicht nach, indem er beispielsweise einen schadhafte Fußboden nicht reparieren lässt, auf dem Kinder leicht stolpern können, so müssen aufgrund der Delegation der Aufsichtspflicht an die Fachkräfte auch diese tätig werden. Andernfalls wären sie für eine etwaige Schädigung der Kinder mit verantwortlich. Sie haben den Träger daher nachdrücklich – nötigenfalls auch schriftlich – an die Reparatur zu erinnern, die Kinder und Dritte, die Zugang zur Gefahrenquelle haben, vor Schädigungen zu bewahren und gegebenenfalls diesen Bereich abzusperren. Entsprechend erweitert sich die Aufsichtspflicht der Fachkräfte in Bezug auf eine erkannte mögliche Gefährdung. Wenn der Träger nicht reagiert oder sich sogar weigert, die Reparatur durchzuführen, sollte die Leitungskraft ihm schriftlich mitteilen, mit der Aufsichtsführung nicht länger dafür einstehen zu können, falls die Kinder sich verletzen. Im Schadensfalle dürften die Fachkräfte hierdurch entlastet sein, da sie belegen können, alles in ihrer Macht Stehende und Zumutbare unternommen zu haben, um Schädigungen der Kinder zu vermeiden.

Hinweis auf Gefahren/Sicherungsmaßnahmen

Sind Leitungskraft oder Fachkräfte davon überzeugt, dass Gefahren vorliegen, wenn zum Beispiel die bauliche Anlage oder die Ausstattung nicht den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, müssen sie dies dem Träger unverzüglich vortragen. Die tätigen Fachkräfte kennen in der Regel die räumlichen und ausstattungsbezogenen Gegebenheiten und deren Gefährdungspotential im Alltagsbetrieb besser als der Träger.

Verkehrssicherungspflicht und Aufsichtspflicht lassen sich – wie hier – oftmals nicht voneinander trennen, was aber auch nicht erforderlich ist, da beide Verpflichtungen im Ergebnis darauf hinauslaufen, die Kinder durch geeignete Maßnahmen vor Gefährdungen zu schützen. In einem Schadensfalle dürften Leitungs- und Fachkräfte aber entlastet sein, wenn sie belegen können, dass sie alles in ihrem Verantwortungsbereich Mögliche unternommen haben, um Schädigungen der Kinder oder Dritter zu verhindern (bspw. Sicherung der Gefahrenquelle, Hinweise auf Mängel, Benachrichtigung des Trägers etc.). In eiligen Notfällen kann die Leitung oder deren Vertretung auch im Wege der sogenannten Geschäftsführung ohne Auftrag stellvertretend dann Gefahrenquellen beseitigen oder Mängel beheben lassen, wenn die Sicherheit der Kinder ein unverzügliches Eingreifen erfordert. In besonders gravierenden Fällen kann eine Sicherung vor Gefährdungen auch eine vorübergehende Schließung der Einrichtung bedeuten (beispielsweise bei Belastungen mit Schadstoffen).



Inhalt der Aufsicht



Pädagogischer Auftrag und Aufsichtspflicht

Der Träger schließt mit den Eltern einen Betreuungsvertrag, der die Aufsichtspflicht als Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages einschließt.

Bildung und Erziehung

Nach § 22 Abs. 2 und 3 und § 22a Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe soll in Kindertageseinrichtungen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Dieser Fördergrundsatz ist auch Bestandteil des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern¹², in dem der Anspruch des Kindes auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit und der Auftrag der Kindertageseinrichtungen hierbei festgeschrieben ist, dass die Bildungs- und Erziehungsarbeit darauf abzielen, das Kind (unter Beachtung der in Art. 7 der Landesverfassung NRW genannten Grundsätze) in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Zur Erfüllung dieses Auftrages haben die Kindertageseinrichtungen ihre pädagogischen Bildungskonzeptionen im Hinblick auf die individuelle, integrative und interkulturelle Bildungsförderung zu gestalten. Dabei sollen die Kinder bei der Gestaltung des Alltags in der Einrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mitwirken.¹³ Bestandteil der Konzeption ist häufig auch die innere Öffnung der Einrichtung, die den Kindern auch außerhalb der Gruppen Erfahrungsräume anbietet, in denen sie ihren Bedürfnissen nach Bewegung, Erkundung und Kreativität nachkommen können.

Umgang mit Risiken

Aus den zitierten gesetzlichen Vorgaben sowie aus der pädagogischen Erwägung heraus, dass Kinder nur dann Risiken und Gefahren bewältigen, wenn sie gelernt haben, mit diesen umzugehen, ergibt sich die Notwendigkeit zur Abwägung pädagogischer Gesichtspunkte und Aspekte zur Sicherheit.

Förderung und Aufsichtspflicht bilden eine Einheit; denn was von den Erziehungszielen her gerechtfertigt ist und zugleich die Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer mitberücksichtigt, wird auch den Anforderungen der Aufsichtspflicht standhalten.

Praxisbeispiel:

Kinder mit mehrjähriger Kindergartenerfahrung spielen nach Absprache mit der Fachkraft allein draußen. Die Kinder sollen hierdurch auch selbständig, ihrem Alters- und Entwicklungsstand gemäß, zusammenspielen und dabei erfahren, dass sie eigenständige Entscheidungen und Absprachen untereinander treffen können.

Da die Einrichtungen den Bestimmungen des SGB VIII unterliegen (neben Kindertagesstätten auch Heilpädagogische Kindertagesstätten und Spielgruppen) und somit dem Auftrag der Betreuung, Erziehung und Bildung verpflichtet sind, würden sie ihren Auftrag nicht erfüllen, wenn das dort tätige Personal die Kinder vorrangig beaufsichtigte, sie also nur vor etwaigen körperlichen Schäden bewahren würde, ohne den Kindern ebenfalls einen entwicklungsfördernden, größer werdenden Freiraum zu gewähren.

In Tageseinrichtungen geht es um eine ganzheitliche Persönlichkeitsförderung des Kindes. Steht die Aufsichtspflicht einseitig im Vordergrund, werden geistige, seelische und soziale Persönlichkeitsbereiche nicht ausreichend angesprochen und gefördert.

Zwischen den Kindern und den Fachkräften besteht eine Vertrauensbasis. Sie kennen die Kinder, die Umgebung und das Gelände. Außerdem haben sie Absprachen mit den Kindern getroffen, die diese erfahrungsgemäß auch einhalten.

¹² Vgl. §§ 2,3, 8 und 13 Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz

¹³ § 13 Abs. 4 KiBiz

Die Aufsicht würde dann ungenügend wahrgenommen, wenn

- keine klaren Regeln oder Absprachen zwischen den Kindern und den Fachkräften bestünden.
- zu wenig Fachkräfte gemessen an den gesetzlichen Mindestanforderungen tätig wären.
- das Gelände offensichtliche Gefahren aufwies, die die Kinder nicht erkennen oder einschätzen könnten.
- die Kinder sich ohne weiteres vom Gelände entfernen könnten, weil z. B. die Einzäunung defekt wäre oder Lücken aufwies.

An diesen Voraussetzungen wird deutlich, dass die Entscheidung darüber, in welcher Weise und in welchem Umfang die Aufsicht wahrzunehmen ist, nicht unabhängig von der konkreten Situation zu fällen ist und außerdem von verschiedenen Faktoren abhängt.

Bestimmungsfaktoren der Aufsichtsführung

Jede Aufsichts- und Betreuungssituation ist anders und bezüglich der Bedingungen und Anforderungen kaum vergleichbar. Es ist deshalb auch nicht möglich, für jede konkrete Situation generelle Handlungsvorschläge zu machen.

Wichtig und hilfreich sind Kenntnisse über die wesentlichen Faktoren der Aufsichtspflicht: Nur so kann die Fachkraft in der jeweiligen Situation pädagogisch angemessen entscheiden und handeln und das Recht des Kindes auf körperliche und psychische Unversehrtheit sicherstellen.

Im Folgenden wollen wir die Faktoren näher erläutern, die Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht bestimmen:

- die Person des Kindes,
- das Verhalten des Kindes in der Gruppe,
- die Gefährlichkeit der Beschäftigung, die örtliche Umgebung,
- die Art der Spiel- und Beschäftigungsgeräte,
- die Person der Fachkraft,
- die Gruppengröße,
- die Zumutbarkeit der Form der Aufsichtsführung.

Die Person des Kindes

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht sind vor allem von der körperlichen, seelischen, sozialen und geistigen Reife des Kindes abhängig. Ein Kind unter 3 Jahren ist anders zu betreuen und zu beaufsichtigen, als ein Kind mit 3, 6 oder 10 Jahren. Ausschlaggebend für das Maß der Aufsicht ist aber nicht nur das Alter des Kindes, sondern sein individueller Entwicklungsstand:

- Versteht das Kind Regeln und kann es sie einhalten?
- Verfügt das Kind über besondere körperliche Fähigkeiten?
- Wie ist die Tagesform des Kindes?
- Wo benötigt es Hilfe und Unterstützung?

Wichtig ist die Frage, wie lange und genau die Fachkraft das Kind kennt, um dessen Entwicklungsstand und sein Befinden einschätzen und beurteilen zu können. Ein Kind, das sich im Krabbeln und Laufen versucht, ist anders in den Blick zu nehmen als ein Kind, das sich bereits sicher bewegt und über die Sprache seine Wünsche und Bedürfnisse mitteilen kann.

Verhalten des Kindes in der Gruppe

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder haben überwiegend mit Kindern in Gruppen zu tun. Dies unterscheidet ihre berufliche Situation von der familiären Betreuungssituation der Eltern, die in aller Regel nur ihre eigenen Kinder zu beaufsichtigen haben.

Gruppen von Kindern sind anders zu beaufsichtigen als einzelne Kinder. Zu den individuellen Faktoren der Art und Weise, wie Kinder ihre Lebenswelt wahrnehmen und wie sie sich aktiv an ihr beteiligen, kommen die gruppenspezifischen Faktoren hinzu. In der Gruppe trifft das Kind auf Bedingungen, die von ihm neue, veränderte Strategien und Aktivitäten fordern. Das Kind in der Gruppe unterliegt einem Phänomen, das auch Erwachsene kennen: Als Einzelner hätte man sich möglicherweise anders verhalten als in der Gruppe.

Somit sind Kenntnisse und Erfahrungen bei der Einschätzung gruppenspezifischer Prozesse und ihren Auswirkungen auf das Verhalten der Kinder in der Gruppe erforderlich und für den pädagogischen Alltag wichtig. Das kann in bestimmten Situationen dazu führen, dass eine intensivere Aufsichtsführung erforderlich wird.

Gefährlichkeit der Beschäftigung

Art der Beschäftigung

Die Art der Beschäftigung, insbesondere ihre Gefährlichkeit, bestimmt den Inhalt und den Umfang der Aufsichtsführung. Kinder, die im Sandkasten spielen, sind anders zu beaufsichtigen als Kinder, die in der Nähe eines Feuchtbiotops spielen oder wiederum anders als Kinder beim Planschen im Wasser oder bei einem Besuch der Stadtbücherei.

Praxisbeispiel:

Kinder entkernen Pflaumen mit einem Küchenmesser, um sie zu Pflaumenmus zu verarbeiten.

Diese Tätigkeit erfordert zunächst eine intensive Anleitung und Beaufsichtigung, da sich die Kinder mit dem Messer verletzen könnten. Sind die Kinder geübt, kann sich die Erzieherin in der Beaufsichtigung mehr zurücknehmen.

Aus der Rechtsprechung wird deutlich, dass auch bei gefährlichen Beschäftigungen die Aufsichtspflicht mit den Erziehungszielen wie Selbständigkeit und Eigenverantwortung in Einklang stehen soll.

In diesen Fällen hat die Erzieherin die Gefährlichkeit der Tätigkeit – im Hinblick auf die unterschiedlichen Kinder – einzuschätzen und ihr Handeln daran auszurichten. Sie hat den Kindern Hinweise zu geben, mit ihnen Absprachen zu treffen, sie anzuleiten, sie beim Einüben von Fertigkeiten zu unterstützen und gegebenenfalls schützend einzugreifen. Ziel ist es auch hier, dass die Kinder sich üben und sicher werden im Umgang mit Risiken und Gefährdungen.

Örtliche Bedingungen

Räumlichkeiten und Umgebung

Räumlichkeiten und Umgebung sind ebenfalls wichtige Merkmale einer Aufsichtssituation. In Kapitel A 5.2. wurde bereits darauf hingewiesen, dass ursprünglich dem Träger die Verkehrssicherungspflicht für die räumlichen Bedingungen obliegt.

Grundsätzlich ist daher der Träger dafür verantwortlich, dass die Räume und das Gelände des Kindergartens ordnungsgemäß angelegt, ausgestattet und laufend unterhalten und gepflegt werden. Die Aufsichtspflicht der Leitung und Fachkräfte gebietet es aber, wie bereits oben ausgeführt, auch selbst verkehrssichernd tätig zu werden, um Schädigungen von Kindern zu vermeiden. Dabei kann die Leiterin/der Leiter sich zwar bei Einhaltung von ordnungs-, baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorgaben sehr weit auf den ordnungsgemäßen Zustand einer Anlage verlassen – dieses schließt aber nicht aus, dass dennoch Gefährdungen entstehen können, für deren Beseitigung sie/er zu sorgen hat. Auch eine technisch einwandfreie Geräteschaft/Anlage, die vom TÜV geprüft wurde, schließt eine Gefährdung durch die Art der Nutzung von Kindern nicht aus. Für eine Absicherung im Sinne eines Schutzes der Kinder und vor einer Haftung sollten in jedem Falle Rat und Vorschläge der gesetzlichen Unfallkassen eingeholt werden (sog. Gefahrenanalyse).¹⁴

¹⁴ Vgl. Zur Sicherheit von Spielebenen sowie weitere Hinweise zur Sicherheit; www.unfallkasse-nrw.de oder www.sichere-kita.de

Praxisbeispiel:

In einer Einrichtung verfügen die Gruppenräume über eine zweite Ebene, die zur offenen Raumseite hin durch ein Geländer gesichert ist. Die das Geländer nach oben begrenzende, abschließende Leiste verläuft in diesem Falle jedoch nicht wie üblich parallel zur Raumdecke, sondern wellenförmig, so dass der Abstand zwischen Handlauf und Raumdecke jeweils weiter bzw. enger wird. Eine Fachkraft beobachtet, dass die Kinder manchmal ihren Kopf zwischen das Geländer und die Decke stecken, was an einigen Stellen auch möglich ist, an anderen aber nicht mehr und die Kinder mit dem Hals zwischen Handlauf und Decke stecken bleiben können mit der Gefahr, sich so zu strangulieren.

Die Leitung oder Fachkraft wäre aufgrund ihrer Beobachtungen daher verpflichtet, umgehend den Träger über die Gefährdung zu informieren und diesen Bereich für die Kinder abzusperren.

Praxisbeispiel:

In einem Kindergarten ist es üblich, dass die Kinder entscheiden können, ob sie in der Einrichtung oder auf dem Freigelände spielen. Einige Kinder gehen nach draußen. Doch nach kurzer Zeit kommt ein Kind schreiend mit einer Schnittwunde am Knie in die Einrichtung zurückgelaufen. Es stellt sich heraus, dass das Kind sich an einer Scherbe verletzt hat, die von einer Bierflasche stammt, die auf dem Spielgelände hinterlassen wurde.

Nach dem allgemeinen Zustand des Spielplatzes und den Verhaltensweisen der Kinder hatte die Erzieherin keine Bedenken, die Kinder draußen spielen zu lassen. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht läge aber dann vor, wenn für sie zu erwarten gewesen wäre, dass Scherben auf dem Spielplatz liegen und Kinder sich hätten hieran verletzen können. Den Fachkräften ist die Verpflichtung übertragen, mögliche Gefährdungen für die Kinder zu beseitigen. Wenn die Fachkraft z. B. weiß, dass häufig nach der Öffnungszeit Jugendliche das Spielgelände nutzen, muss sie regelmäßig das Gelände auf Gefahrenquellen untersuchen.

Sie muss die Kinder über mögliche Gefahren zudem unterrichten und daran erinnern, so dass die Kinder auch eigenständig auf Gefahrenquellen achten, sie entdecken und melden können, damit diese beseitigt werden können. Auf diese Weise wird die Verantwortung für das eigene Wohl und das Wohl der Gemeinschaft Schritt für Schritt von den Kindern mit übernommen.

Art der Spielgeräte und des Beschäftigungsmaterials

Allgemein gültige Vorgaben, wie die Fachkräfte die Kinder beim Spiel anzuleiten oder zu beaufsichtigen haben, gibt es nicht. Es sollte selbstverständlich sein, dass Fachkräfte die Bedienungsanleitung, die Hersteller von Spielgeräten mitliefern, kennen, sie beachten und den Kindern vermitteln. Jedes Kind, das erstmals auf einem neuen Gerät oder mit neuem Material spielt, sollte beobachtet und angeleitet werden, um sicherzustellen, dass es dessen Funktion verstanden hat bzw. die Benutzung des Gerätes/des Materials beherrscht.

Unter den Begriff „Spielgeräte“ fallen nicht nur technisch speziell für Kinderspiele konstruierte Geräte, sondern auch Haushaltsgeräte, Werkzeuge, Kletterwände – Dinge, die Kinder als Spiel- und Beschäftigungsmaterialien benutzen können. Je nach möglicher Gefährdung in Abhängigkeit von Geübtheit und Kenntnisstand der beteiligten Kinder hat die Fachkraft zu entscheiden, für wie viele Kinder sie in der konkreten Situation Begleitung und Aufsicht sicherstellen kann.

Praxisbeispiel:

Die Erzieherin beabsichtigt, zerkleinerte Pflaumen mit einigen Kindern zu Pflaumenmus zu verarbeiten. Sie benutzt hierzu den im Gruppenraum befindlichen Kinderkochherd. Zwar besteht bei Unachtsamkeit die Gefahr, dass sich die Kinder an den heißen Herdplatten verbrennen, aber nur so lernen sie, durch vorsichtiges Verhalten den Herd eigenständig zu nutzen.

Umgang mit Gefahren

Der sicherste Schutz für die Kinder ist, schrittweise zu lernen, mit Gefahren oder gefährlichen Gegenständen umzugehen. Das Beispiel mit dem Kochherd zeigt: Die Erzieherin erfüllt ihre Aufsichtspflicht, indem sie die Kinder im Umgang mit dem Elektroherd anleitet und unterstützt. Es zeigt auch, dass sie bei möglichen Gefahren helfend anwesend sein sollte, um nötigenfalls direkt unterstützend eingreifen zu können.

Person der Fachkraft

In den voranstehenden Ausführungen zu den Punkten, die die Aufsichtspflicht bestimmen, ist schon mehrfach angeklungen, dass es bei der Aufsichtsführung sehr darauf ankommt, das Verhalten des Kindes bzw. der Kindergruppe einschätzen und – soweit möglich – auch voraussehen zu können.

Pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen

Grundlagen für die pädagogische Praxis sind Fachkenntnisse und berufliche Erfahrungen. Beides korrespondiert miteinander und unterliegt Veränderungen und Entwicklungen. So kann man davon ausgehen, dass eine Berufsanfängerin/ein Berufsanfänger oder auch eine Praktikantin bzw. ein Praktikant das Verhalten eines Kindes, einer Kindergruppe nicht so sicher einzuschätzen weiß, wie eine erfahrene Fachkraft. Das bedeutet für die anleitende Fachkraft, dass sie die Auszubildenden erst mit zunehmenden Kenntnissen und Erfahrungen schrittweise in die Verantwortung für die Aufsichtsführung einbinden kann.

Körperliche Konstitution

Auch körperliche Fähigkeiten wie z. B. Beweglichkeit, Hör- und Sehsinn sind für die Aufsichtsführung von Bedeutung. So wird sich die Fachkraft je nach körperlicher Konstitution und Kondition in jeweils unterschiedlicher Entfernung von den Kindern aufhalten, um – wenn erforderlich – rechtzeitig helfend eingreifen zu können.

Aber auch das körperliche und psychische Befinden der Fachkraft ist für die Übernahme der Aufsichtspflicht von Bedeutung.

Gruppengröße

Fachkraft-Kind-Relation

Ein wichtiger Faktor im Hinblick auf die Aufsichtsführung ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der Erwachsenen und der Anzahl der zu betreuenden Kinder: Wie viele Kinder kann eine Fachkraft in der jeweiligen Situation beaufsichtigen? In Anlehnung an die vorangegangenen Faktoren der Aufsichtspflicht kann gefolgert werden: Es kommt vor allem auf Alter und Eigenart der Kinder, die Art und Gefährlichkeit der Beschäftigung, die örtlichen Bedingungen und auf die besonderen Fähigkeiten und Erfahrungen der Fachkraft an.

Zur Aufsicht bei Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen und anderen externen Unternehmungen werden teilweise in den Vorschriften von Trägern oder Verbänden Richtwerte genannt. Solche Richtwerte können nur eine Orientierung sein. Sie entlassen die Fachkräfte nicht aus der Verpflichtung, sie in Abwägung der jeweils situationsbedingten Anforderungen flexibel anzuwenden – nötigenfalls in Abstimmung mit dem Träger. Sind bestimmte Vorgaben jedoch verbindlich, also als Dienstanweisung formuliert, muss sich die Fachkraft daran halten.

Zuständigkeit der Fachkraft

Der mögliche Umstand, dass bei Personalausfall eine Gruppe unter pädagogischen Gesichtspunkten zu groß ist und dieses für das verbleibende Personal keine qualitativ gute

pädagogische Arbeit erlaubt, befreit die Fachkräfte nicht von der Aufgabe, jedes Kind in ihrem Zuständigkeitsbereich ausreichend zu beaufsichtigen und für seinen Schutz zu sorgen. Auch wenn es nicht in Übereinstimmung mit den erklärten pädagogischen Zielsetzungen ist, hat die Fachkraft in dieser Situation die Aufsichtsführung soweit möglich sicherzustellen. Eine solche Situation ist jedoch nur übergangsweise vertretbar und sollte als Notlösung gelten.

Verpflichtung der Leitungskraft

In solchen Fällen ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, den Träger auf die unzureichende Personalsituation hinzuweisen, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine gesetzeskonforme Betreuungssituation sicherzustellen. So können unter anderem Vertretungskräfte eingestellt werden, es kann übergangsweise die Mithilfe von Eltern angeregt oder – dies gilt vor allem für eingruppige Einrichtungen – notfalls vorübergehend die Schließung der Einrichtung veranlasst werden.

Eine solche Information – mündlich oder besser schriftlich – zum Personalmangel an den Träger entlastet die Fachkräfte nur insoweit, als sie diesen Mangel gegenüber dem Träger dokumentiert haben. Sie sind dennoch verpflichtet, den Anweisungen aus ihrem Arbeitsvertrag nachzukommen.

Zumutbarkeit der Form der Aufsichtsführung

Bislang ging es überwiegend um äußere Gegebenheiten, die die Aufsichtsführung beeinflussen und die die Fachkraft in ihrem Handeln zu berücksichtigen hat.

Jede Aufsichtssituation ist anders und es gibt immer wieder verschiedene Möglichkeiten, in diesen Situationen zu entscheiden und zu handeln. In der Praxis ist es nicht einfach, Sicherheitsaspekte und Aspekte der Selbständigkeitserziehung gleichermaßen zu berücksichtigen. Welche Fachkraft hat sich nicht schon einmal mit der Frage konfrontiert gesehen, ob sie ihren Erziehungsvorstellungen oder allgemeinen Sicherheitserwartungen folgen soll? Die Antwort auf diese Frage

wird in allgemeiner Form mit dem Begriff der Zumutbarkeit beschrieben. Einschränkend ist hiernach festzustellen: Nicht alles, was an Aufsichtsmaßnahmen denkbar ist, ist auch zumutbar – sowohl unter Berücksichtigung der kindlichen Persönlichkeitsbildung als auch mit Blick auf die Leistbarkeit durch die Fachkraft.

Praxisbeispiel:

Kinder einer Gruppe spielen gleichzeitig im Gruppenraum mit erhöhter Spielebene und im daneben liegenden Ausweichraum.

Nun kann man von der Fachkraft sicherlich nicht erwarten, dass sie sich in allen Spielebenen aufhält, um die Kinder auf Schritt und Tritt beobachten zu können. Es ist ihr jedoch zuzumuten, dass sie

- die Spielsituationen zeitweilig beobachtet und gegebenenfalls Einfluss darauf nimmt, welche und wie viele Kinder sich gleichzeitig in den Bereichen aufhalten und
- in regelmäßigen Abständen nachsieht, ob die Kinder die mit ihnen abgesprochenen Regeln einhalten.

Die Aufsichtsmaßnahmen sollten im Einklang mit den derzeitigen allgemein anerkannten pädagogischen Grundauffassungen stehen, sie sollten die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes berücksichtigen und sein Interesse an selbstbestimmten Lernprozessen unterstützen.

Ferner kann die Aufsichtsführung nicht in dem Umfang verpflichtend umgesetzt werden, dass damit pädagogische Freiräume und Erziehungsziele gänzlich untergeordnet sind.¹⁵

15 vgl. hierzu die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Verpflichtung zur Einhaltung eines Hygieneplanes – Überwachungspflicht der Einrichtung beim Händewaschen, VG München vom 04.08.2011 – Az: M 18 E 11.1247

Fazit:

Das pädagogische Ziel der Erziehung zur Selbständigkeit bestimmt also Umfang und Intensität der zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen. Je größer das Gefahrenpotential einer Situation oder einer Beschäftigung, desto sorgfältiger ist die Aufsicht zu führen, seien dieses Absprachen und Hinweise für die Kinder oder auch die wiederholte Überprüfung der Situation. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das konkrete pädagogische Handeln den Erziehungszielen dient, wenn es die Sicherheit der Kinder berücksichtigt.

Erreicht wird dieses, indem die Kinder

- Erfahrungen in realen Lebenszusammenhängen machen und eigenständig agieren.
- sich an Entscheidungen beteiligen und Verantwortung übernehmen.
- sich aktiv Freiräume erobern, die ihre kognitiven, sozialen und psychischen Kompetenzen erweitern.
- mit zunehmendem Alter Aufgaben, Anforderungen und Probleme selbständig lösen.

Rolle der Fachkraft

Der Fachkraft kommt hierbei die Rolle eines Begleitenden zu. Sie sollen die Kinder ermutigen, unterstützen, ihnen Anregungen geben und Bedingungen schaffen, damit die Kinder zunehmend eigenständig Lernerfahrungen machen können.



Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung



Wenn etwas passiert, richten sich die Konsequenzen zunächst danach, ob die Aufsichtspflicht tatsächlich verletzt wurde. Allein aus der Tatsache, dass es zu einem sog. „schädigenden Ereignis“ gekommen ist, kann nicht auf eine Aufsichtspflichtverletzung geschlossen werden. Denn Schadensereignisse – wie Verletzungen von Kindern – sind auch bei bestmöglicher Umsicht und Aufsicht nicht auszuschließen. Gibt es eine Schädigung (gleich welcher Art) und steht fest, dass die Aufsicht unzureichend war, muss weiterhin feststehen, dass der entstandene Schaden auch auf der Aufsichtspflichtverletzung „beruhte“: es muss feststehen, dass der Schaden dann nicht eingetreten wäre, wenn die Aufsichtspflicht ausreichend wahrgenommen worden wäre.

Ist eine Aufsichtspflichtverletzung erwiesen und hierdurch ein Schaden entstanden, kann dies (entweder oder sowohl)

- zivilrechtliche (Schadensersatz, Schmerzensgeld),
- strafrechtliche und
- arbeits- oder dienstrechtliche (Abmahnung, Kündigung) Konsequenzen haben.

Je nachdem, wem die Verantwortung für die Schadensverursachung zugerechnet wird und welcher rechtliche Haftungsgrund in Frage kommt, können entweder ausschließlich oder zugleich

- der Träger der Einrichtung,
 - die Einrichtungsleitung
 - oder auch die einzelne Fachkraft
- in Anspruch genommen werden.¹⁶

16 Zwar kann ein Geschädigter seinen Schaden nur einmal ersetzt verlangen – er kann aber wählen, wen er haftbar macht. Die Folge ist, dass die Verantwortlichen dann jeweils untereinander klären müssen, wer wem in welcher Höhe einen Ausgleich zu zahlen hat – was sich nach dem Grad des jeweiligen Verschuldens richtet. In dieser Weise gehen regelmäßig z.B. Versicherungen vor, die in der Regel zunächst leisten und dann prüfen, ob ggf. andere (mit) haften müssen.

Vorab ist festzuhalten, dass:

- körperliche Schädigungen von Kindern (aber auch Dritten) immer über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind, die zunächst leistet .
- Fachkräfte bei Sachschäden, die dem Arbeitgeber selbst entstehen (z. B. am Dienstwagen) nach den von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entwickelten „Grundsätzen der beschränkten Arbeitnehmerhaftung“ nur eingeschränkt haften. Bei dienstlichen Tätigkeiten, die zu dem Schaden geführt haben, haften sie selbst nur dann, wenn sie grob fahrlässig¹⁷ oder vorsätzlich gehandelt haben. Bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit sind sie befreit.
- Bei Schädigungen, die Fachkräfte bei ihrer Arbeit einem Dritten zufügen – z. B. bei Fahrten mit dem Pkw oder wegen Verletzung von Aufsichtspflichten, ist sie zunächst (im sog. Außenverhältnis) – auch ggf. gemeinsam mit dem Arbeitgeber – dem Geschädigten voll haftbar (§ 426 BGB).
- Fachkräfte haben aber als Arbeitnehmer/innen nach ständiger Rechtsprechung des BAG wegen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gem. § 670 BGB im (Innen-) Verhältnis zu ihm einen sog. Freistellungsanspruch: Der Arbeitgeber übernimmt dann die Schadensregulierung – bzw. dessen (Haftpflicht-)Versicherung, so dass im Ergebnis er und nicht die Fachkraft für einen Schaden aufkommen muss.¹⁸

17 Nach TVÖD-Verträgen jedoch bereits bei sog. „mittlerer“ Fahrlässigkeit.

18 Vgl. hierzu: BAG 25.06.2009, Az: 8 AZR 236/08; die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung greifen damit grundsätzlich nicht im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer (Fachkraft) und Außenstehenden. Etwas anderes ist z.T. von der Rechtsprechung entschieden worden, wenn Schäden bei Rechtsgütern von Arbeitskollegen eingetreten sind (so z. B.: LAG Düsseldorf, Urteil vom 25.09.1996).

Zivilrechtliche Folgen

Schadensersatzpflichten gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Eine Aufsichtspflichtverletzung kann zunächst zu einer Schadensersatzpflicht nach zivilrechtlichen Regelungen führen. Die Haftung folgt dann aus den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Eine Haftung nach dem BGB ist dabei sowohl bei körperlichen Verletzungen, als auch bei Schäden an anderen Rechtsgütern – wie z. B. dem Eigentum (Kleidung etc.) – möglich. Nebeneinander können sowohl die Verletzung von vertraglichen Pflichten (Betreuungsvertrag, Arbeitsvertrag) und aus den allgemeinen Haftungsregelungen des BGB greifen:

Verletzung von vertraglichen Pflichten z. B. des Betreuungsvertrages

Tritt infolge einer Aufsichtspflichtverletzung an Rechtsgütern des Kindes selbst ein Schaden ein, so richtet sich die Ersatzpflicht zunächst nach den allgemeinen vertragsrechtlichen Regeln aus dem Betreuungsvertrag zwischen den Eltern (als Vertreter des geschädigten Kindes) und der Einrichtung. Hierzu muss der Vertrag selbst gar keine Regelungen enthalten. Diese sind in jahrzehntelanger Rechtsprechung als selbstverständliche – sog. Nebenpflichten – aus dem Vertrag anerkannt und finden in den §§ 280 ff. BGB ihren Ausdruck.

§ 280 Abs. 1 BGB lautet:
„Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat“.

(Erläuterung: Schuldner ist derjenige, der eine vertragliche Leistung schuldet, – also der Träger und dessen beauftragte Fachkräfte.)

Verletzung von allgemeinen Handlungspflichten bzw. wegen vorwerfbaren Unterlassens

Ferner kann eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 1, 2 BGB bestehen. Danach gilt allgemein, dass jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder ein sonstiges Rechtsgut eines anderen widerrechtlich verletzt, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist.

§ 823 Abs. 1 BGB Schadensersatzpflicht:
„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Praxisbeispiel:

Die Leitung eines zweigruppigen Kindergartens besucht um 10.00 Uhr eine von der Erziehungsberatungsstelle anberaumte Fortbildungsveranstaltung, obwohl die Gruppenleitung der zweiten Gruppe erkrankt ist und demzufolge nur die Hilfskraft und die gerade frisch eingestellte Berufspraktikantin anwesend sind. Während ihrer Abwesenheit passiert aber nichts.

Die Frage einer Haftung für Personen- oder Sachschäden stellt sich hier nicht, da weder einem Kind noch einem Dritten etwas zugestoßen ist. Wohl aber ist die Frage naheliegend, ob die Leitung ihre Aufsichts- bzw. hier als Leitung auch ihre Organisationspflicht verletzt hat.

Schadensfall

Wäre in ihrer Abwesenheit ein Schadensfall eingetreten, käme – immer abhängig von den konkreten Umständen des Geschehens – eine zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz (§§ 276, 280 BGB) – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, § 823 Abs. 1 u. 2 BGB wegen (möglicher) Verletzung der Aufsichts- und wegen einer Organisationspflichtverletzung in Betracht. Hinsichtlich der Folgen wäre in diesem Fall danach zu differenzieren, ob der Schaden bei einem der zu beaufsichtigenden Kinder, oder einem Dritten eingetreten wäre. Ferner wäre noch zu unterscheiden, ob es sich um einen Sachschaden oder um einen Personenschaden handelt.

Schaden des Kindes – Verletzung des Körpers

Wie dargestellt, übernehmen bei körperlichen Schädigungen der Kinder immer die gesetzlichen Unfallkassen die Regulierung. Der Arbeitgeber hat insoweit einen Freistellungsanspruch. Das heißt, er ist bei Personenschäden der Kinder (und im Übrigen auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die seine Kindertageseinrichtung besuchen, von der Haftung freigestellt. Eine Ausnahme von der Haftungsbefreiung wegen Personenschadens liegt nur dann vor, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn der Arbeitsunfall außerhalb der dienstlichen Tätigkeiten eingetreten ist.¹⁹

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ebenfalls von der Haftung freigestellt, wenn ein Kind einen körperlichen Schaden erleidet. Es sei denn, er bzw. sie hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt oder bei einer Handlung, die ein Verbrechen oder Vergehen darstellt.²⁰

Die Geschädigten haben in der Regel Ansprüche auf Leistungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Es kommt jedoch, wenn ein Schadensfall eingetreten ist und eine Freistellung nicht greifen würde, grundsätzlich eine zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz – auch der Fachkräfte – in Betracht.²¹ Anerkannt ist, dass eine Schädigung sowohl in einer Handlung wie auch in einer vorwerfbaren Unterlassung liegen kann – wenn nämlich eine rechtliche Verpflichtung zum Handeln bestand: Eine solche rechtliche Verpflichtung zum Tätig werden, kann sich aus vertraglichen Pflichten, aus Gesetz oder auch aus Verkehrssicherungspflichten oder Organisationspflichten ergeben. In dem oben genannten Beispiel wäre daher hier eine Pflicht aufgrund des bestehenden Betreuungsvertrages, des Arbeitsvertrages und aufgrund der Leitungsposition und auch wegen der Organisationspflicht zu bejahen. Die vorwerfbare Unterlassung könnte daher hier – unter mehreren Aspekten – eine Haftungsverantwortlichkeit auch aus § 823 BGB begründen.

Ob die Leitung im beschriebenen Beispielfall im Falle eines Schadens haften müsste, würde sich jedoch nach der Art des entstandenen Schadens (Personen- oder Sachschaden), und danach richten, ob sie ggf. aufgrund der Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) freigestellt ist und welche Form des Verschuldens sie träge (leichte, mittlere, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz).

Schaden des Kindes – Verletzung von Sacheigentum des Kindes

Aus dem gleichen Grunde müsste sie unter Umständen auch für Sachen, die dem Kind bzw. dessen Eltern gehören, haften – wenn z.B. bei wildem Spielen von Kindern, das wegen der personellen Unterbesetzung nicht beobachtet oder sonst beendet werden konnte, eine Brille des Kindes beschädigt wurde.

¹⁹ Vgl. § 104 Abs. 1 SGB VII

²⁰ Vgl. § 101 SGB VII

²¹ Vgl. §§ 276, 280 bzw. § 823 BGB

Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Schadensersatzpflicht für Schäden eines Dritten – durch das Kind

Die Ersatzpflicht für Schäden, die ein Dritter infolge einer Aufsichtspflichtverletzung, wegen einer Organisationspflichtverletzung oder wegen sonst eines vorwerfbaren Unterlassens eines Verpflichteten erleidet, richtet sich nach der speziellen Regelung des § 832 BGB.

Praxisbeispiel:

Während des Aufenthalts im Außengelände einer Kindertagesstätte ziehen sich einige Kinder in eine von Sträuchern umgebene, nicht einsehbare Ecke des Geländes zurück, das zur Straße angrenzt. Hier entdecken sie, dass sie Kantsteine aus dem Pflaster unter dem Zaun lösen können, der das Außengelände begrenzt. Diese Steine werfen sie anschließend über den Zaun auf den Gehweg und die Straße und beschädigen dabei mehrere in der Nähe parkende Pkw.



§ 832 Abs. 1 BGB:

„Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“

Danach ist der Aufsichtspflichtige **einem Dritten** gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet, wenn **der zu Beaufsichtigende** den Schaden verursacht hat. Die Handlungen des zu Beaufsichtigenden werden damit dem Aufsichtspflichtigen wie eigenes Handeln zugerechnet, weil er seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

Danach reicht für die Entstehung der Schadensersatzpflicht grundsätzlich bereits der Eintritt eines Personen- oder Sachschadens aus. Das Vorliegen einer Aufsichtspflichtverletzung wird in diesen Fällen durch das Gesetz als Regelfall angenommen. Die Regelung schützt damit den Dritten, der sonst ggf. bei einem Schaden, den ein Minderjähriger verursacht, keinen Ersatz erhalten würde.

Um ihrer Schadensersatzpflicht zu entgehen, müsste damit die Fachkraft beweisen, dass keine Aufsichtspflichtverletzung vorlag – oder dass der Schaden auch dann entstanden wäre, wenn die Aufsichtsführung ordnungsgemäß gewesen wäre. Gegen das Risiko, dass dieser Beweis misslingt und die Fachkraft in einem von dem geschädigten Dritten angestregten Zivilprozess zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt wird, schützt in vielen Fällen der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (s.u. D 2). – Grundsätzlich haftet ein aus § 832 BGB Verpflichteter gem. § 276 Abs. 1 BGB für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit. Auch hier kommt jedoch bei einer Haftungsverantwortlichkeit der Fachkraft ggf. eine Haftungsfreistellung wegen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in Betracht (s.o.): Diese Freistellung kann aber bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Pflichtverstößen der Fachkraft ausgeschlossen sein.

Schadensersatzpflicht für Schädigung eines Dritten durch die Fachkraft

Sofern einem Dritten wegen eines (vorsätzlichen oder fahrlässigen) schädigenden Verhaltens der Fachkraft ein Schaden entsteht, würde diese gem. § 823 Abs. 1 BGB zum Ersatz des Körper- oder Sachschadens verpflichtet sein. Diese

Grundregel gilt auch im Arbeitsverhältnis, also im Verhältnis des Arbeitnehmers bei der Erledigung seiner – geschuldeten – dienstlichen Tätigkeiten. Gegenüber Dritten kommt jedoch die Haftungsfreistellung der Fachkraft durch den Arbeitgeber zum Tragen (s.o.). Von Belang in der Praxis ist diese Freistellung der Fachkraft vor allem bei Schäden die Dritten bei Fahrten mit einem Privat-Pkw oder Dienstwagen entstehen können, wenn diese Fahrten dienstlich veranlasst waren (näheres hierzu s. u. E – Stichworte).

Für die Schäden, die infolge eines Verhaltens der Fachkraft am Eigentum des Arbeitgebers selbst entstehen – z.B. am Dienstwagen oder an Einrichtungsgegenständen in der Kindertagesstätte –, greifen die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entwickelten „Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung“ (s.o.). Beschränkt insoweit, als der gesetzlich geregelte Verschuldensmaßstab des § 276 BGB bei dienstlichen Tätigkeiten eingeschränkt wird, um Arbeitnehmer, die während ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen, zu schützen.

Strafrechtliche Folgen

Straftatbestände

Strafrechtlich führt eine Aufsichtspflichtverletzung zu Folgen, wenn ein Schaden eingetreten ist – also entweder das zu beaufsichtigende Kind selbst oder ein Dritter durch das Kind geschädigt wurde – oder wenn die Aufsichtspflicht so schwerwiegend verletzt wurde, dass Kinder in die Gefahr gebracht werden in ihrer körperlichen oder psychischen Entwicklung geschädigt zu werden.²² Fachkräfte können in aller Regel nur bestraft werden, falls die zu betreuenden Kinder infolge einer Aufsichtspflichtverletzung verletzt oder gar getötet werden oder die Kinder Dritte verletzen oder töten. Wenn insoweit eine Pflicht – zur Aufsicht – unterlassen wurde, wäre eine solche Straftat immer als eine „Unterlassungstat“ – unter den Voraussetzungen eines Strafgesetzes strafbar, d.h. bei Vorliegen einer „Garantenstellung“ gemäß § 13 Strafgesetzbuch

(StGB) in Verbindung mit einem gesetzlichen Straftatbestand z.B. fahrlässige Körperverletzung.²³

Garantenstellung

Die Aufsichtspflicht, die der Inhaber der Personensorge ausübt, stellt juristisch eine sog. Garantenpflicht dar. Diese bedeutet eine besondere Pflichtenstellung, um Schädigungen oder Gefahren vom Kind abzuwenden bzw. Dritte vor Schädigungen durch das Kind zu bewahren. Ein Garant hat damit immer eine besondere Pflichtenstellung. Wird die Personensorge delegiert, wie durch die vertragliche Übernahme der Betreuung durch die Fachkräfte in der Tageseinrichtung – aber möglicherweise auch durch die „faktische“ Übernahme einer Betreuung –, wird zugleich auch diese besondere Pflichtenstellung, die die Garantenpflicht kennzeichnet, übertragen bzw. begründet. Die besondere Stellung eines Garantens zieht dann auch neben einer zivilrechtlichen die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Falle eines Unterlassens nach sich.

§ 13 Abs. 1 StGB:

„Wer es unterlässt einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört (z. B. Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB), ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat (= Garantenstellung), dass der Erfolg nicht eintritt, und ...“

Die strafrechtliche Verantwortung einer Institution trifft nach § 14 Abs. 2 StGB immer denjenigen, der die Aufgabe verantwortlich wahrzunehmen hat. Daher kommt es für eine mögliche strafrechtliche Verantwortung nicht darauf an, dass der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung geschlossen wurde.

²² Vgl. § 171 StGB

²³ Vgl. § 230 StGB

Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Voraussetzung für eine strafrechtliche Verantwortung ist zunächst, dass der Tatbestand eines Strafgesetzes (z. B. ein Personenschaden oder Sachschaden) eingetreten ist. Bei einem Unterlassungsdelikt muss dem Garanten die Unterlassung einer konkreten Maßnahme vorgeworfen werden und feststehen, dass der Tatbestand des Strafgesetzes durch die gebotene Handlung oder Maßnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet worden wäre.

Der Garant muss sowohl die Notwendigkeit der Maßnahme erkannt als auch die schädigenden Folgen (des Erfolgseintritts) im Falle ihres Unterlassens billigend in Kauf genommen (= Vorsatz) oder insoweit fahrlässig gehandelt haben. Soweit das Gesetz auch fahrlässiges Handeln unter Strafe stellt, so bei Straftaten gegen die Person (fahrlässige Körperverletzung), ist dann ebenfalls eine fahrlässig unterlassene Handlung strafbar. Weitere Voraussetzung für eine Verantwortlichkeit ist ferner, dass die „an sich“ gebotene Handlung dem Garanten auch tatsächlich möglich gewesen und ihm zumutbar gewesen wäre. Dies wäre z. B. dann fraglich, wenn die Person wegen mangelnder personeller Ausstattung nicht ausreichend in der Lage wäre, ihre Aufsichtspflicht auszuüben. Ferner darf z. B. in bestimmten Situationen von Berufsanfängern bzw. -anfängerinnen nicht das erwartet werden, was erfahrene Fachkräfte erfüllen.

Praxisbeispiel:

Ein dreijähriges Kind, das auf dem Außengelände der Kindertagesstätte auf einem Klettergerüst herumklettert, kommt zu Tode, weil es sich mit den Bändern seines Anoraks, an dem sich Knebel befinden, stranguliert, weil diese sich in den Seilen des Spielgerätes verfangen.

Aufgabe der Fachkräfte ist es, mögliche Gefahrenquellen für die Kinder im Alltag sensibel wahrzunehmen und sie soweit wie möglich vor diesen Gefährdungen zu schützen. Das mögen Bänder an der Kleidung der Kinder sein, mit denen sie beim Klettern hängen bleiben und sich strangulieren oder es ist der Besuch der Badeanstalt, bei dem das Risiko des Ertrinkens wie selbstverständlich für die Aufsichtsführung mit zu bedenken ist. Wenn Kinder dennoch zu Schaden kommen sollten, haben die Fachkräfte schlüssig nachzuweisen, dass sie vorausschauend alles ihnen Mögliche veranlasst und getan haben, um einen Unfall auszuschließen.

Zu betonen ist, dass die strafrechtlichen Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung im Allgemeinen weit überschätzt werden. Insbesondere die Vorstellung, dass eine Erzieherin/ein Erzieher wegen der besonderen Verpflichtung bereits immer „mit einem Bein im Gefängnis“ stünden, ist nicht richtig.

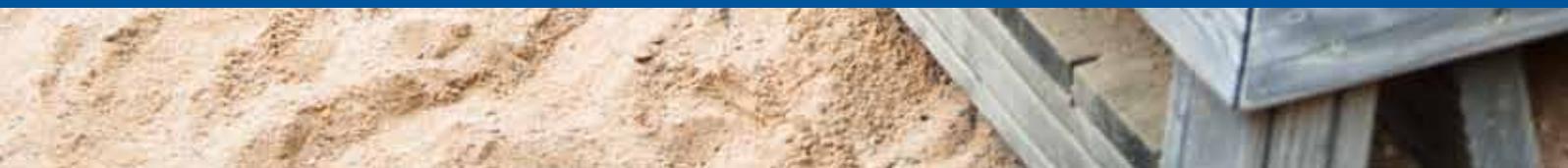
Die Verurteilungen von Fachkräften in Strafverfahren wegen fahrlässigen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht sind zum Glück sehr selten.

Arbeits- und dienstrechtliche Folgen

Anders als in den Fällen der zivil- und strafrechtlichen Haftung kommt es für arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen einer Aufsichtspflichtverletzung auf den Eintritt eines Schadens nicht an. Jede Aufsichtspflichtverletzung stellt in der Regel zugleich eine Verletzung der dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten der Fachkraft dar, da ihr diese Verpflichtung vertraglich auferlegt wurde. Abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung kann sie unterschiedliche dienst- bzw. arbeitsvertragliche Folgen haben. Die Möglichkeiten reichen von der formlosen Belehrung oder Ermahnungen über die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz und die formelle Abmahnung bis hin zur fristgerechten (ordentlichen) und in besonders schwerwiegenden Fällen sogar fristlosen (außerordentlichen) Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses.



Versicherungsschutz



Gesetzliche Unfallversicherung und private Haftpflichtversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist die Versicherung, die unter bestimmten, vor allem im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelten, Voraussetzungen besteht. Der Versicherungsschutz besteht ohne vertragliche Grundlage und unabhängig davon, ob im Einzelfall Beiträge geleistet wurden. Bei der Haftpflichtversicherung, die das zivilrechtliche Haftungsrisiko abdeckt, handelt es sich demgegenüber immer um eine private Versicherung, die des Abschlusses eines Versicherungsvertrages und der Zahlung von Beiträgen bedarf.²⁴

Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung gilt für den Besuch aller Tageseinrichtungen im Sinne der §§ 22, 22a SGB VIII.

Versicherte Risiken

Gegenstand der gesetzlichen Unfallversicherung sind Gesundheitsschäden und der Tod des Versicherten. Die Versicherung dient dem Ausgleich sämtlicher wirtschaftlicher Folgen, die durch unfallbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen oder einen unfallbedingten Todesfall eintreten. Nicht ersetzt werden immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) oder Sachschäden.

Kreis der versicherten Personen

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besagt,
dass Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches, kraft Gesetzes versichert sind.

Die Erlaubnis muss nicht tatsächlich erteilt worden sein. Erforderlich ist lediglich, dass der Betrieb der Einrichtung erlaubnispflichtig war. Damit sind auch Kinder in Kitas versichert, deren Träger noch keine Betriebserlaubnis erhalten hat, die aber den Betrieb bereits rechtswidrig aufgenommen haben.

Kind ist nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Ausgehend hiervon endet der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn landesrechtliche Regelungen nicht andere altersmäßige Begrenzungen für den Besuch von Tageseinrichtungen vorsehen.

Tageseinrichtung und Bildungsbegriff

Versichert sind die Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen. Tageseinrichtungen sind gemäß § 22 SGB VIII Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und die dem Zweck dienen, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.²⁵

²⁴ Da dies Kosten sind, die im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen, können sie als „Werbungskosten“ steuerlich aber geltend gemacht bzw. abgesetzt werden.

²⁵ Vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Bewahrstuben

Nicht zu den Tageseinrichtungen zählen die in Kaufhäusern und Supermärkten anzutreffenden „Kinderstuben“, in denen Kinder betreut werden, während die Eltern einkaufen. Diese Einrichtungen dienen nicht der Bildung und Erziehung von Kindern, sondern lediglich ihrer Betreuung.

Kinderheime

Auch Kinderheime zählen grundsätzlich nicht zu den Tageseinrichtungen, da es sich auch bei ihnen nicht um Bildungseinrichtungen im oben beschriebenen Sinne handelt.

Vorbehalt der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung

Vom Versicherungsschutz erfasst ist nur der Besuch solcher Tageseinrichtungen, deren Betrieb der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedarf. Die Erlaubnis muss nicht tatsächlich erteilt worden sein. Erforderlich ist lediglich, dass der Betrieb der Einrichtung erlaubnispflichtig ist. Die Erlaubnispflicht gilt grundsätzlich für jede Einrichtung, in der Kinder für einen Teil des Tages betreut werden. Weder kommt es auf eine Mindestanzahl von Kindern an, noch muss die Einrichtung uneingeschränkt für Jedermann zugänglich sein. Auch Kindergärten, die überwiegend für Kinder von Betriebs- oder Behördenangehörigen betrieben werden sowie Heilpädagogische Tageseinrichtungen sind erlaubnispflichtige Tageseinrichtungen, für die Versicherungsschutz besteht.

Besuch der Einrichtung

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur während des Besuchs der Tagesstätte. Wann ein solcher vorliegt, ist nicht etwa davon abhängig, ob das Kind wirksam in die Tagesstätte aufgenommen worden ist. Ist z. B. die Anmeldung des Kindes bzw. der Betreuungsvertrag aus irgendwelchen Gründen unwirksam oder fehlt es überhaupt an einer vertraglichen Grundlage des Besuchs, so besteht trotzdem Versicherungsschutz. Ebenso wie ein sog. „faktisches Arbeitsverhältnis“ zur Begründung des Versicherungsschutzes für Arbeitnehmer ausreicht, genügt auch ein „faktischer Be-

such“, d.h. ein faktisches Betreuungsverhältnis, um den Versicherungsschutz für Kinder zu begründen.

Besuchs- und Probekinder

Insofern werden in der Versicherungspraxis auch diejenigen Kinder als versicherte Personen angesehen, die sich gastweise in der Einrichtung aufhalten. Gast- und Schnupperkinder sind nach der einhelligen Versicherungspraxis gesetzlich unfallversichert, wenn sie in der Einrichtung betreut und beaufsichtigt werden. Voraussetzung ist allerdings die bewusste und gewollte Aufnahme des Kindes in das pädagogische Betreuungskonzept der Tageseinrichtung durch die Fachkraft. Die zeitliche Dauer ist hierbei unerheblich. Anderes gilt bei der reinen Duldung der Anwesenheit. Diese ist nicht mit einer Einbindung in das Betreuungskonzept der Einrichtung gleichzusetzen.

Zwei Praxisbeispiele:

Eine Mutter bringt ihr zweites Kind K, das nicht in der Einrichtung betreut wird, bei der Abholung des die Einrichtung besuchenden Geschwisterkindes A mit. K nutzt die Gelegenheit zum Spielen im Außenbereich, in dem sich ansonsten keine Kinder und Erzieherinnen mehr aufhalten und verletzt sich, als es beim einhändigen Schaukeln von der Schaukel fällt.

Das Kind K geht nicht in eine Kindertagesstätte. Vom Zaun aus beobachtet es die KiTa-Kinder auf den Spielgeräten der KiTa im Außenbereich. Durch eine Zaunlücke zwängt sich K auf das Gelände und mischt sich unter die spielenden KiTa-Gruppen. Bevor K von den Erzieherinnen als fremdes Kind bemerkt wird, verletzt es sich beim wilden Toben.

Hier sind die K – Kinder in beiden Fällen nicht gesetzlich unfallversichert.²⁶

Versicherte Tätigkeiten der Kinder

Versicherungsschutz bei Unternehmungen

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben. Damit sind zum einen sämtliche Tätigkeiten auf dem Einrichtungsgelände erfasst wie Malen, Spielen, Toben, Basteln, Streiten, Essen oder Schlafen. Zum anderen erstreckt sich der Versicherungsschutz aber auch auf alle Unternehmungen außerhalb der Einrichtung wie den Besuch des Zoologischen Gartens, des Wochenmarkts, der Feuerwache oder sonstige Erkundungsprojekte, den Besuch öffentlicher Spielplätze oder Badeanstalten, Wanderungen und Ausflüge. Der Versicherungsschutz ist nicht auf die regulären Öffnungszeiten beschränkt.

So ist beispielsweise die Mitwirkung an einem Kindergartenfest auch außerhalb der Öffnungszeiten versichert.

Versicherte Wege der Kinder

Versicherungsschutz bei Wegeunfällen

Die Wege der Kinder zu der Tageseinrichtung und von der Tageseinrichtung nach Hause sind unter folgenden Voraussetzungen versichert²⁷:

- Der Weg muss wegen des Einrichtungsbesuchs angetreten worden sein;
- er muss auf der üblichen Strecke zurückgelegt werden, d.h. zwar nicht unbedingt auf kürzester Strecke, wohl aber als Fortbewegung in Richtung der Tageseinrichtung;
- er muss in zeitlichem Zusammenhang mit dem Kindergartenbesuch zurückgelegt werden.

In Zweifelsfällen hat der Unfallversicherungsträger bei der Beurteilung, ob ein versicherter Wegeunfall vorliegt, dem natürlichen Spieltrieb und Gruppenverhalten der Kinder Rechnung zu tragen.

Beginn und Ende des Weges sind in der Regel die Außentüren der jeweiligen Gebäude. Muss ein Kind, weil etwa beide Eltern berufstätig sind, vor oder nach dem Besuch der Einrichtung fremde Obhut aufsuchen, erfasst der Versicherungsschutz auch die Wege zwischen der Tageseinrichtung und dem entsprechenden Ort sowie die Wege zwischen diesem Ort und der Familienwohnung.²⁸

Wege zwischen Tageseinrichtung und externen Veranstaltungen

Im Übrigen sind die Kinder auch auf den Wegen zwischen der Einrichtung und einer versicherten externen Veranstaltung versichert. Dies ist bereits deswegen der Fall, weil es sich bei diesen Wegen um einen Bestandteil der versicherten Tätigkeit handelt. Der Versicherungsschutz wird für die Zeit, welche die Erzieherin/der Erzieher mit den Kindern unterwegs ist, um z.B. die Vorstellung eines Kindertheaters zu besuchen, nicht unterbrochen.

Der Versicherungsschutz der Kinder auf Wegen, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehen, besteht unabhängig davon, ob sie zu Fuß gehen oder ein Verkehrsmittel benutzen, von den Eltern oder einer Fachkraft im Wagen mitgenommen werden.

Unfallanzeige

Während Leistungen in den anderen Zweigen der Sozialversicherung nur auf Antrag gewährt werden, geschieht dies in der gesetzlichen Unfallversicherung von Amts wegen, d.h. es bedarf keines Antrags.

²⁶ Tobias Schlaeger/Myra Linder, Unfallversicherung für Kinder in Tagesbetreuung, Schüler und Studierende, Baden-Baden 2011

²⁷ Vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

²⁸ Vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII

Damit der Unfallversicherungsträger möglichst umgehend und ausreichend von dem eingetretenen, seinem Versicherungsschutz unterliegenden Unfall Kenntnis erhält, sollte der Einrichtungsträger oder die von ihm hiermit beauftragte Einrichtungsleitung schnellstmöglich Unfallanzeige erstatten. In Fällen, in denen das betreffende Kind so schwer verletzt ist, dass es die Einrichtung mehr als drei Tage nicht besuchen kann, ist er hierzu nach § 193 SGB VII gesetzlich verpflichtet. Für die Anzeige ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden, der in jeder Kindertagesstätte bereitgehalten wird.

Träger der Unfallversicherung

Zuständiger Versicherungsträger der Kinder in Tageseinrichtungen sind jeweils für ihren Bereich die Unfallkassen der Länder für:²⁹

- Landeseinrichtungen,
- Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe,
- Einrichtungen sonstiger privater gemeinnütziger Träger.

Die Unfallkassen der Gemeinden bzw. die Gemeindeunfallversicherungsverbände³⁰ für gemeindliche Einrichtungen.

Die Berufsgenossenschaften³¹ für sonstige private, nicht als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (z. B. als Erwerbsunternehmen betriebene Einrichtungen, Werkkindergärten).

Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherung gewährt zusätzlichen Schutz

Für Schäden, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ersetzt werden, insbesondere also für Sachschäden, lässt sich das zivilrechtliche Haftungsrisiko des Einrichtungsträgers und der Erzieherinnen/Erzieher nur durch den Abschluss von Haftpflichtversicherungen begrenzen. Wenn eine solche Versicherung nicht bereits durch den Träger für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeschlossen wird,

sollte sich die Fachkraft selbst um den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bemühen. Zu beachten ist, dass nach den Bedingungen der Haftpflichtversicherer die Leistungspflicht der Versicherung immer für den Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Schadensfalls und in der Regel auch für seine grob fahrlässige Verursachung ausgeschlossen ist.

Gesetzliche Unfallversicherung der Fachkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte, ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und mitwirkenden Eltern

Die auf Grund eines Dienst- oder Praktikantenverhältnisses beschäftigten Kräfte sind – wie andere Arbeitnehmer auch – nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 SGB VII gegen Arbeits- und Wegeunfälle versichert. Entsprechendes gilt nach § 2 Abs. 2 SGB VII auch für Helferinnen und Helfer (z. B. Eltern) und nebenberuflich Tätige (z. B. Gymnastiklehrerinnen, Musikpädagoginnen und -pädagogen), die ohne Begründung eines Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses, entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend für die Einrichtung wie Beschäftigte tätig werden.

29 Vgl. §§ 114 Abs. 1 Nr. 6, 116, 128 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII

30 Vgl. §§ 114 Abs. 1 Nr. 7, 117, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

31 §§ 121 Abs. 1, 136 Abs. 3 Nr. 3, 131 SGB VII



Glossar

Außengelände der Kindertagesstätte

Vor der Nutzung des Außengeländes muss grundsätzlich geklärt werden, ob notwendige Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind. Hierzu zählt neben der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung vorhandener Spielgeräte nach Din EN 1176 der Unfallkasse NRW auch die Sicherstellung, dass die allgemeine Verkehrssicherungspflicht erfüllt ist. Nach Abklärung der notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen verfügt das Außengelände neben einem enorm hohen Spielwert über grenzenlose Gelegenheiten und Impulse der kindlichen Selbstbildung.

Das Schaffen von spannenden, vielseitigen und mit einem selbstsicherheits-fördernden Risiko ausgestatteten Spielbereichen ist eine große Herausforderung für jede Kindertagesstätte.

Folgende Vorüberlegungen bilden die Basis einer erfolgreichen Planung:

- die Auswahl von Nutzergruppe, Alter, Handicap;
- naturnahe Gestaltung;
- die Berücksichtigung des pädagogischen Schwerpunktes sowie der bestehenden „Sicherheitsvorstellungen“ der jeweiligen Einrichtungen und selbstverständlich die Kenntnis und Anwendung der entsprechenden Normen.

Unter Beachtung des Grundsatzes des „kalkulierbaren Risikos“ und durch die Umsetzung einer reflektierten Planung wird das Außengelände zum wertvollen Bildungsraum des Kita-Alltags. Auch im Außengelände gilt, dass die Ausübung der Aufsichtspflicht im Einklang mit den bestehenden Bildungszielen wie Selbstständigkeit und Eigenverantwortung in Einklang stehen muss.

In der Übersetzung für den Kita-Alltag bedeutet dies die genaue Kenntnis des Entwicklungsstandes jeden Kindes und damit verbunden die jeweils zumutbaren Risikogrenzen. Da Kinder in Gruppen anders agieren und reagieren als einzelne Kinder, erfordert auch die jeweilige Zusammensetzung der

sich auf dem Außengelände bewegendem Spielgruppen eine Reflektion im Sinne zugestander „Entwicklungsräume“.

Fahrten aus dienstlichem Anlass mit dem Privat-PKW

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wer dafür einstehen muss, wenn mit dem privaten Pkw eine Dienstfahrt unternommen wird und dabei der Erzieher, die Erzieherin, oder ein Kind verletzt werden oder ein Schaden am Pkw entsteht. Beispielsweise wenn eine Erzieherin im Rahmen des Kindergartenbetriebes Kindergartenkinder zu einem Ausflugsort fährt.

Ersatz am Pkw – Sachschaden

Zunächst ist dabei das Verhältnis Mitarbeiter/in – Dienstgeber bedeutsam: Der Arbeitgeber haftet unter bestimmten Voraussetzungen für Schäden, die an Vermögensgegenständen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin eintreten. Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenstand in den Betrieb „eingebracht“ wurde. Das heißt, es muss eine betriebliche Veranlassung geben bzw. einen Bezug zum Arbeitsverhältnis. Das ist immer dann der Fall, wenn der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin eine vom Dienstgeber veranlasste und genehmigte (oder geduldete) Fahrt mit dem Privat-Pkw unternimmt und während der Fahrt ein Schaden am Pkw eintritt. In entsprechender Anwendung des § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin gegen den Arbeitgeber – also den Träger der Einrichtung – dann einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Unfallschadens am Fahrzeug. Dieser Ersatzanspruch kann gemäß § 254 BGB durch ein etwaiges Mitverschulden des Mitarbeiters begrenzt sein.

Grundsätzlich haftet ein Schuldner gem. § 276 Abs. 1 BGB für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit. Diese Grundregel gilt auch im Arbeitsverhältnis, also im Verhältnis des Arbeitnehmers bei der Erledigung seiner – geschuldeten – dienstlichen Tätigkeiten. Es können aber Ausnahmen bzw. Haftungs-erleichterungen greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gelten die „Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung“. Beschränkt inso-

weit, als der gesetzlich geregelte Verschuldensmaßstab bei dienstlichen Tätigkeiten zugunsten von Arbeitnehmern eingeschränkt wird, um Arbeitnehmer, die während ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen, von einer möglichen Haftung zu entlasten.

Bemessung einer möglichen Haftung

Das bedeutet: Hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin den Verkehrsunfall und somit den Schaden am Pkw leicht fahrlässig verursacht, so hat der Dienstgeber den Schaden am Privat-Pkw zu ersetzen. Hat der Mitarbeiter mit normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit gehandelt, wird der Schaden am Pkw zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter geteilt. Hat der Mitarbeiter den Unfall grob fahrlässig verursacht, trägt er den Schaden am Pkw in der Regel allein.

Von leichter Fahrlässigkeit ist dann auszugehen, wenn von einem Fall des „typischen Abirrens“ der Arbeitsleistung ausgegangen werden kann; namentlich bei einfachem „Sich-Vergreifen“, „Sich-Versprechen“ oder „Sich-Vertun. Eine normale (mittlere) Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer ohne Vorwurf besondere Schwere die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat. Das sind die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle. Beispiel: Der Mitarbeiter fährt unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, übersieht aber einen vorfahrtsberechtigten Pkw und es kommt zu einem Unfall. Grobe Fahrlässigkeit fällt dem Arbeitnehmer zur Last, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich hohen Grad verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Mitarbeiter aufgrund Alkoholkonsums fahruntüchtig ist, trotzdem Auto fährt und einen Verkehrsunfall verursacht.

Zum Teil ist in arbeitsvertraglichen Regelungen der kirchlichen Arbeitgeber und bei Angestellten im öffentlichen Dienst eine Freistellung von Arbeitnehmerinnen/-nehmern für Schäden geregelt, die durch mittlere Fahrlässigkeit ver-

ursacht werden und eine Haftungsbeitragsung bzw. -übernahme tritt erst bei grober Fahrlässigkeit und natürlich bei vorsätzlicher Schadensverursachung ein.

Sofern Dritte den Schaden verursachen, z. B. bei einem Unfall mit dem Pkw, so hat dieser bzw. dessen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung den Schaden am Pkw zu regulieren.

Ersetzt werden vom Dienstherrn und durch die Versicherung eines Dritten dabei der Sachschaden am Pkw, der Nutzungsausfall, auch ein Verdienstausschlag und ein evtl. Rückstufungsverlust in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Erziehers/der Erzieherin.

Ersatz für Personenschäden

Für Personenschäden, die durch Arbeitsunfälle entstehen, hat grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung einzustehen. Der Arbeitgeber hat insoweit einen Freistellungsanspruch. Das heißt, er ist bei Personenschäden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch der Kinder, die seine Kindertageseinrichtung oder Schulen besuchen, von der Haftung freigestellt. Eine Ausnahme für die Haftungsbehebung wegen Personenschadens liegt nur dann vor, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn der Arbeitsunfall bei Teilnahme am allgemeinen Verkehr und nicht anlässlich einer dienstlichen Tätigkeit eingetreten ist.³²

Der Mitarbeiter ist ebenfalls von der Haftung freigestellt, es sei denn, er hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt oder bei einer Handlung, die ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen darstellt.³³ Die Geschädigten haben in der Regel Ansprüche auf Leistungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.

³² Vgl. § 104 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII

³³ Vgl. § 101 SGB VII

Das bedeutet: Erleidet ein Kind, eine Erzieherin/ein Erzieher auf einer dienstlich veranlassten Fahrt mit dem Privat-Pkw einen Verkehrsunfall, bei dem ein Personenschaden eintritt, so liegt ein versicherter Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII vor und die zuständige Berufsgenossenschaft hat die entsprechenden Heil- und Behandlungskosten zu übernehmen.

Wird der Schaden durch Dritte verursacht, so hat dieser bzw. dessen Haftpflichtversicherer die Heil- und Behandlungskosten zu übernehmen. Die Krankenkasse oder die Unfallkasse der Verletzten hat dann einen Regressanspruch gegen den Schadensverursacher.

Familienzentrum – Angebote innerhalb der Kindertageseinrichtung

Ein Familienzentrum bietet neben dem Angebot der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder niedrigschwellige und ganzheitliche Hilfen für Familien an. In Nordrhein-Westfalen wurden die Familienzentren bereits im Jahr 2006 im Rahmen einer Pilotphase eingeführt. Die unterschiedlichen Angebote der Familienzentren werden in verschiedenen Räumen innerhalb und/oder außerhalb der Kindertageseinrichtung angeboten.

Eine erhöhte Aufsichtspflicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Kindern ist hier geboten, wenn die Angebote des Familienzentrums innerhalb und während der gesamten Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder stattfinden. Deshalb muss das gesamte Personal über die Angebote des Familienzentrums informiert sein. Auch kurzfristige Änderungen, wie z.B. zeitliche Verschiebung oder Ausfall eines Angebots muss den pädagogischen Kräften bekannt sein, damit adäquat reagiert werden kann. Die Informationspflicht obliegt der Leitung bzw. der Person, an die der Aufgabenbereich delegiert worden ist.

Durch die Angebote des Familienzentrums sind Besucher während der Öffnungszeit in der Tageseinrichtung verstärkt anzutreffen. Dies begründet eine erhöhte Aufsichtspflicht,

da neben den Angehörigen der Kinder der Tageseinrichtung auch andere Personen das Angebot des Familienzentrums nutzen.

Im Alltag bedeutet dies für das pädagogische Personal, dass die Kinder besonders beaufsichtigt werden, die die Flurbereiche zum Spielen nutzen, andere Gruppen besuchen oder Funktionsräume aufsuchen.

Kinderlärm

Die Frage, ob sich die Aufsicht der Erzieherinnen und Erzieher, die ja auch dem Ziel dient, Dritte vor Schädigungen zu bewahren, auf ein Einschreiten bei einer bestimmten Lärmentwicklung – vor allem im Außenbereich – erstreckt und die bei Aktivitäten der Kinder entstehen kann, ist durch die Rechtsprechung zur Zumutbarkeit von Belastungen – sogenannten Immissionen – geprägt: Danach handelt es sich zunächst grundsätzlich bei Kinderlärm nicht um Geräuscheinwirkungen, für die technische Richtwerte heranzuziehen sind. Dies ist ein nach ständiger Rechtsprechung bei Unterlassungsklagen aufgestellter Grundsatz, mit dem stets auf das besondere Toleranzgebot der Gesellschaft in Bezug auf Kinderlärm hingewiesen wurde: Geräusche spielender Kinder sind Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher grundsätzlich – auch in reinen Wohngebieten, in denen sich Kindertagesstätten sinnvollerweise befinden – zumutbar.³⁴ Kinderlärm kann sich nach der Rechtsprechung somit auch dann noch in den Grenzen des sozial Üblichen und zu Tolerierenden halten, wenn Grenz- oder Richtwerte lärmtechnischer Regelwerke bereits überschritten werden.³⁵

³⁴ Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 22 Abs. 1a BImSchG, BT-Drs. 17/4836, S. 4

³⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1991 – 4 C 5/88 –, NJW 1992, 1779 und juris, Rn. 18 f.; Beschluss vom 11. Februar 2003 – 7 B 88/02 –, NVWZ 2003, 751 [752]; Rojahn, ZfBR 2010, 752 [755] m.w.N., Hansmann, DVBL 2011, 1400 [1401]; Fricke/Schütte, ZUR 2012, 89 [91].

Kinder mit Behinderung

Aufgabe der Fachkräfte der Einrichtung ist es, auch die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung bei der pädagogischen Arbeit zu kennen und zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Inklusionsbemühungen wird sich in der Elementarpädagogik der Bereich der Regeleinrichtungen für die Kinder mit Behinderung weiter öffnen und der Aufgabenbereich für die pädagogisch tätigen Kräfte erweitern. So hat die pädagogische Konzeption einer Einrichtung auch immer den fachlich verantwortlichen Blick auf die Aufgabe der Aufsichtsführung zu richten.

Die Situation des Kindes mit Behinderung ist bei den Aufnahmegesprächen und während der Eingewöhnungsphase bei den Eltern zu erfragen und es sind individuelle Absprachen zu treffen, denn möglicherweise müssen Besonderheiten berücksichtigt werden.

Beispiele:

- besondere Geräuschempfindlichkeit oder Schreckhaftigkeit;
- Medikamenteneinnahme;
- vorsorgliche Maßnahmen bei einem sehbehinderten oder blinden Kind.

Aus der ganzheitlichen Betrachtungsweise der Kinder und ihrer Entwicklungsschritte werden sich die notwendigen aufsichtspflichtigen Aufgaben ableiten lassen, die im Mitarbeiterteam zu besprechen und festzulegen sind. Von den pädagogisch tätigen Kräften entwickelte verlässliche Standards unterstützen die verantwortliche Aufgabenwahrnehmung.

Kinder unter 3 Jahren

Dem Grunde nach gelten für Kinder unter drei Jahren die gleichen Kriterien der Aufsichtsführung wie für alle anderen Kinder. Zu berücksichtigen ist, dass Kinder in diesem Alter bei der Einschätzung möglicher Gefährdungen noch wenig erfahren sind, dass sie grundsätzlich offen und mit Neugier-

de in Situationen, an Dinge und Personen herangehen. Es geht nicht darum, diese Situationen, die in begrenzten Maße Risiken aufweisen, tunlichst zu meiden. Vielmehr sollte die Fachkraft entsprechende Situationen dazu nutzen, sich mit dem Kind darüber zu verständigen, was es beachten sollte, um sich zukünftig vor Unfällen zu schützen. Je nach Alter des Kindes kann es ebenfalls notwendig sein, Materialien in für sie zunächst nicht erreichbarer Höhe zu platzieren, denn Kleinteile, deren Eigenschaften die Jüngsten gerne erkunden, können schnell verschluckt werden.

Von Beginn an trägt nicht nur die Ausschaltung und Umgehung möglicher Risiken zum Schutz der Kinder bei. Auch die Chance, eigene Erfahrungen zu machen und aus ihnen zu lernen, wird dazu beitragen, dass die Kinder Formen und Strategien entwickeln, wie sie mögliche Gefährdungen für sich minimieren oder ausschalten. Je nach erforderlicher Hilfestellung sollte die pädagogische Fachkraft Teil haben an diesen Prozessen der kindlichen Persönlichkeitsbildung.

Mehrzweckraum – „offene“ Nutzung

Mit dem Wissen, wie wichtig Bewegung für die Entwicklung von Kindern ist, bieten einige Kindertageseinrichtungen den Kindern neben angeleiteten Turnangeboten die Möglichkeit, den Mehrzweckraum, auch ohne Beisein einer pädagogischen Fachkraft zu nutzen. Hierzu müssen im Team klare Vereinbarungen getroffen werden:

Die aufsichtspflichtigen Fachkräfte müssen mit Blick auf die einzelnen Kinder (deren Alter und Temperament, ihres Entwicklungsstandes sowie die Dynamik der Gruppenzusammensetzung) entscheiden, ob eine Fachkraft dauerhaft oder in welchem Abstand punktuell im Mehrzweckraum anwesend sein muss.

Der Raum ist vorab auf Sicherheit hin zu überprüfen, Gefahrenquellen wie Seile etc. müssen im Materialraum eingeschlossen werden.

Mit den Kindern sollten klare Regeln zum Verhalten im Mehrzweckraum regelmäßig besprochen und eingeübt werden.

Medikamentengabe

Sofern es im Zusammenhang mit der Verabreichung von Medikamenten in der Kindertagesstätte zu einer Schädigung eines Kindes kommt, ist die Frage der Haftung danach zu beurteilen, ob es sich um einen Unfall handelt oder ob ein vorwerfbares Unterlassen vorlag. Grundsätzlich ist die Frage, ob und nach welchen Vorgaben in Kindertagesstätten Medikamente verabreicht werden, im Rahmen des Betreuungsvertrages zu regeln. Eine Verpflichtung zur Gabe von Medikamenten durch Fachkräfte besteht nicht. Es wird jedoch beispielsweise im Falle von chronisch erkrankten Kindern ohne eine solche Vereinbarung deren Besuch oft nicht möglich sein. Sofern der Träger und damit die Kindertagesstätte diese Verpflichtung übernimmt, sind neben der Beachtung der vertraglich hierzu vereinbarten Regeln auch im Hinblick auf besondere Vorkehrungen, die für das erkrankte Kind oder für die anderen Kinder zu treffen sind, ggf. besondere und auf die Erfordernisse abgestimmte (Aufsichts-) Pflichten zu beachten, um Schäden abzuwenden.

Sofern es zu Fehlern bei der Medikamentengabe durch Erzieherinnen/Erzieher kommt, wird danach unterschieden, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, der durch den Versicherungsschutz der Kinder abgedeckt ist – wenn es zum Beispiel wegen einer falschen Dosierung des Medikamentes oder wegen einer Infektion oder allergischen oder Wechselwirkungsreaktion bei der Medikamentengabe zu einer Schädigung des Kindes kommt. Denn hier liegt ein von außen wirkendes Ereignis im Sinne eines Unfalles vor und es bestehen in der Regel Ansprüche des Kindes aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn es zu einem Gesundheitsschaden eines Kindes kommt, weil die an sich gebotene und vereinbarte Medikamentengabe unterlassen wird. Dann liegt ein von „außen einwirkendes Ereignis“ nicht vor und somit auch kein Unfall. Eine Anerkennung als Arbeitsunfall

ist somit nicht möglich. Wurde hier die Medikamentengabe vertraglich vereinbart – dies kann u. U. auch durch mündliche Absprache geschehen sein, richtet sich die Frage der Haftung für Schäden nach den oben genannten zivilrechtlichen oder ggf. sogar strafrechtlichen Haftungsgrundsätzen, d.h. es bestehen ggf. Ansprüche des Kindes wegen eines Schadens gegenüber der Einrichtung oder den Erziehenden.³⁶

Offene Arbeit

Im Falle der pädagogischen Arbeit nach dem sogenannten Offenen Konzept ist es wichtig, dass das gesamte Team eine gemeinsame Haltung zum Thema „Aufsicht“ entwickelt und entsprechende Absprachen trifft. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollte bewusst sein, dass die Kinder das gesamte Haus und das Außengelände nutzen. Auch hier gilt, dass das pädagogische Personal prinzipiell für das Wohlergehen aller Kinder verantwortlich ist. Es gilt stets aufmerksam zu sein, auch wenn sich das Kind nicht im eigenen Funktionsbereich aufhält.

In der offenen Arbeit ist es während der Bring- und Abholzeit wichtig festzuhalten, welches Kind sich in der Einrichtung eingefunden hat bzw. welches abgeholt wurde. Das Team sollte sich auf eine Form verständigen, z. B. morgens wird das Kind von einer Fachkraft empfangen; nachmittags tragen die Eltern ihr Kind gegebenenfalls selbst aus dem Anwesenheitsbuch aus. Besonderheiten über das Kind, auch an einzelnen Tagen notwendige, aktuelle Informationen zur Situation des Kindes, sollten notiert werden und allen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann sich das Personal adäquat auf die Betreuungsbedürfnisse des Kindes einstellen und den Kontakt zu ihm gestalten.

36 Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Eine Orientierungshilfe für die Praxis. LVR und LWL 2011.

In der offenen Arbeit gibt es unterschiedliche Systeme um zu dokumentieren, wo Kinder sich aufhalten. Im Alltag wird dies jedoch häufig von den Kindern aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt. Gründe dafür können sein, dass der Ortswechsel aufgrund des spontanen Verhaltens der Kinder nur kurzfristig erfolgt. Je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder sollte eine Fachkraft zugegen sein bzw. im Rahmen ihrer Aufsichtsführung Kenntnis vom Aufenthalt der Kinder haben und ihr Verhalten beobachten. Und mit den Kindern sollte abgesprochen sein, falls sie sich vorübergehend alleine in Räumen der Einrichtung oder auf dem Außengelände aufhalten, bei wem sie sich im Zweifelsfalle Hilfe holen können.

Schutzauftrag der Fachkraft

Der Schutzauftrag der Fachkraft soll insbesondere verhindern, dass Kinder in oder außerhalb der Einrichtung Schaden erleiden. Dazu dient die Beobachtung der Kinder und der Austausch mit ihnen. Hierüber erfährt die Fachkraft, womit die Kinder sich beschäftigen, was sie mögen und sich wünschen, welches ihre Interessen sind, welche Schwierigkeiten und Ängste bei ihnen bestehen und auch, was sie vielleicht bedroht oder gefährdet. So ist sie in der Lage, die Entwicklung der Kinder beeinträchtigende Situationen oder auch Personen wahrzunehmen und im Sinne des Wohls der Kinder auf eine Veränderung und Verbesserung seiner Lebenssituation hinzuwirken. Seien dieses Situationen, in denen Kinder nicht ausreichend mit Kleidung und Nahrung versorgt werden, Hygiene und Gesundheit vernachlässigt werden oder körperliche und psychische Übergriffe und Schädigungen feststellbar sind.

Wer immer der Verursacher dieser Schädigungen und Übergriffe sein mag – im Elternhaus oder aber auch in der Kindertagesstätte selbst –: Die Fachkraft hat im Rahmen des Förderauftrages für die Persönlichkeitsentwicklung und -bildung des Kindes schützend tätig zu werden. Was sie hierzu unternimmt, sollte mit der Leitung und im Team vereinbart und geregelt sein.

Das Sozialgesetzbuch VIII gibt in § 8a – „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen den verpflichtenden Auftrag Vereinbarungen zu treffen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fällen, wo es um die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos und die Wahrnehmung des Schutzauftrages für ein Kind geht, zu handeln haben.

Schwimmen mit Kindern

Einige Kindertageseinrichtungen bieten im Rahmen einer Schwerpunktlegung – bspw. Sport- oder Bewegungskindergarten- Wassergewöhnung oder erste Schwimmkurse an.

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass solche Angebote sehr personalintensiv sind. Informationen über den erforderlichen Personaleinsatz gibt die Handreichung der Unfallkasse zur Wassergewöhnung.

Die Unfallkasse geht davon aus, dass mindestens eine der begleitenden Fachkräfte über eine eingeschränkte Rettungsfähigkeit einschließlich einer zeitnahen, aktuellen Ausbildung als Ersthelferin/Ersthelfer verfügt. Entsprechende Qualifikationskurse bieten die örtlichen Vereine der DLRG oder die Wasserwacht des DRK an. Bei allen weiteren Begleitpersonen ist zu unterstellen, dass sie schwimmen können.

Es empfiehlt sich, im Vorfeld der gemeinsamen Aktion dem Ort des Geschehens einen Besuch abzustatten, um die räumlichen Bedingungen kennenzulernen und die erforderlichen Absprachen mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt zu treffen.

Denn wenn es auch Aufgabe des Personals ist, lebensrettende Hilfen zu leisten, so ist es Aufgabe der Fachkräfte und der die Kindergruppe zusätzlich begleitende Erwachsene, die Sicherheit der Kinder im Rahmen ihrer gemeinsamen Aufsichtsführung zu gewährleisten.

Die Informationen über die örtlichen Bedingungen sind auch Grundlage, um mit den Kindern Abläufe und Verhaltensregeln zu besprechen und zu vereinbaren.

Die Auswahl der Begleitpersonen ist Aufgabe der Einrichtungsleiterin in Absprache mit den Fachkräften. Sie ist dafür verantwortlich, dass nur solche Personen beteiligt sind, denen in der aktuellen Situation die Aufsichtsführung und damit die Mitverantwortung übertragen werden kann.

Da auch diese Situationen mit einem erhöhten Risiko für die Kinder verbunden sind, ist es erforderlich, dass die Eltern in entsprechende Unternehmungen mit den Kindern schriftlich einwilligen. In diesem Zusammenhang ist mit den Eltern abzuklären, ob gegebenenfalls gesundheitliche Gründe gegen eine Beteiligung ihres Kindes sprechen. Sie haben das Recht, die Beteiligung der Kinder an diesen Unternehmungen abzulehnen.³⁷

Tiere in der Einrichtung

Auch bei der Anwesenheit von Tieren in einer Tageseinrichtung muss die Frage der Aufsichtspflicht gestellt werden. Ob ein Tier zu Besuch in die Tageseinrichtung kommt oder dort als „Gefährte der Kinder“ lebt. Es bedarf der Prüfung der Rahmenbedingungen, um mögliche Gefahren oder Risiken für die Kinder auszuschließen.³⁸

Während bislang in der Regel hygienische Voraussetzungen bei Meerschweinchen und Co. im Vordergrund standen, geht es nun bspw. auch um die Einsatzmöglichkeiten von Hunden

37 Siehe auch: Handreichung der Unfallkasse: Wassergewöhnung mit Kinder aus Kindertageseinrichtungen

38 Im Hinblick auf die Regelungen der §§ 833 und § 834 BGB, die Schadensersatzansprüche aus der Haftung des Tierhalters und Tieraufsehers regeln, ist eine Klärung über die Verantwortlichkeiten bei einem Tier, das in der Kindertagesstätte dauernd lebt bzw. eingesetzt wird, dringend anzuraten.

– ob als Therapieangebot für Kinder mit Behinderung oder als „Schlüssel“ für die Förderung emotionaler Kompetenzen.

Unabhängig von der Zielrichtung der Einsätze von Tieren in Tageseinrichtungen müssen in der Konzeption die Rahmenbedingungen geklärt werden. Sowohl die Unterbringung der Tiere, ihre Pflege und der Aufwand, den der Halter in der Einrichtung betreiben muss, bedürfen der Klärung. Des Weiteren sollten bspw. Hunde auf ihre Eignung geprüft bzw. entsprechend ausgebildet sein.

Entscheidend für den reibungslosen Einsatz von Tieren ist die unbedingte Akzeptanz aller Kinder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Eltern. Der Hinweis auf den Aufenthalt von Tieren in der Tageseinrichtung gehört daher in das Erstgespräch mit den Eltern, damit diese eventuell auf Ängste oder Allergien ihrer Kinder hinweisen können. Außerdem muss – insbesondere für Kinder unter drei Jahren – das Zusammenspiel von Kindern und Tieren unter der ständigen Beobachtung einer Aufsichtsperson sichergestellt sein, gleichgültig, wie vertraut das Tier ist und wie gutmütig es sich in der Regel verhalten mag.

Unternehmungen außerhalb der Einrichtung

Im Laufe eines Kindergartenjahres bieten sich viele Anlässe, für die es lohnt, Gebäude und Gelände der Einrichtung zu verlassen. Bei Ausflügen und Exkursionen erobern die Kinder die nähere und weitere Umgebung der Einrichtung. Museumsbesuche, Einkäufe für die Küche oder „Behördengänge“ bereichern den Alltag und vermitteln auf direktem Wege Sachwissen wesentlich intensiver und nachhaltiger als das Kennenlernen praktischer Lebensbezüge aus dem Bilderbuch.

Doch diese Maßnahmen stellen zunehmend auch höhere Anforderungen an das Team der Tageseinrichtungen. Sowohl die steigende Zahl jüngerer Kinder als auch das wachsende Selbstbewusstsein der Kindergarten-Kinder fordern ein hohes Maß an Aufsicht und oft eine genaue Planung des Vor-

habens. Die Zahl der Aufsichtspersonen muss sich an Größe und Struktur der Gruppe und den Aktionen ausrichten. Auch bei den Ausflügen und Exkursionen gilt: Je jünger die Kinder, desto mehr Aufsichtspersonen werden benötigt. Die Absprachen und Aufgabenverteilungen bedürfen größerer Genauigkeit. Risiken und mögliche Gefährdungen müssen abgewogen und vor allem mit zusätzlichen, aufsichtführenden Begleitpersonen bspw. Eltern oder Praktikant/innen oder ehrenamtlich tätigen Kräften abgestimmt werden.

Bei Ausflügen, Wanderungen und sonstigen Aktionen sind die örtlichen Bedingungen und deren Kenntnis für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht von besonderer Bedeutung. Dabei sind schon mit der Frage, wie das Ausflugsziel erreicht wird, für die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten Vorkehrungen zu treffen: Fahrten müssen so organisiert werden, dass keine Gefahren für die Kinder, aber auch nicht für Dritte, z. B. in Einrichtungen des ÖPNV, entstehen können. Dazu gehören u. a. die ausreichende Ausstattung von Pkws mit Kindersitzen und deren ordnungsgemäße Handhabung bei den eingesetzten Fahrzeugen, aber auch die Absicherung der Türen, Benutzung von Gurten und grundsätzlich natürlich die Fahrtüchtigkeit und Mängelfreiheit der eingesetzten Fahrzeuge sowie die Einhaltung der zulässigen Höchstzahl bei der Beförderung von Personen.

Grundsätzlich gilt, dass für einen Unfall, der sich im Rahmen einer Dienstreise ereignet, die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder und Beschäftigten aufkommt und gesundheitliche Schädigungen hierüber reguliert werden. Wird z. B. ein Kindergartenkind auf dem Weg von der Wohnung zum Kindergarten bzw. umgekehrt verletzt, werden die Arzt- und Krankenhauskosten etc. durch die Versicherung der gesetzlichen Unfallkasse übernommen. Gleiches gilt auch, wenn eine Erzieherin/ein Erzieher mit dem Pkw Kinder von der Wohnung des Kindes zum Kindergarten mitnimmt bzw. diese nach Beendigung zurück fährt. Auch unter diesen Versicherungsschutz fallen Fahrten – ob mit privaten Pkw der Erzieherinnen/Erzieher oder mit dem ÖPNV – zu Spielplätzen oder

zu Ausflugszielen im Rahmen des Kindergartenbetriebes. Diese Fahrten müssen jedoch grundsätzlich mit dem Träger des Kindergartens (genehmigte Pkw-Fahrten bzw. Dienstreisen) und den Eltern abgesprochen werden.

Veranstaltungen und Feste

Kindertagesstätten laden ein zu Festen, zu Tagen der offenen Tür, zu von ihnen geplanten und mit den Kindern vorbereiteten Veranstaltungen. Eines haben diese Termine gemeinsam: Sie dienen dem Kennenlernen, dem Austausch und sind Anlass, gemeinsam zu feiern. Zielgruppe für diese Veranstaltungen sind zumeist Eltern, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, aber auch solche, die die Einrichtung für eine Anmeldung gewinnen will.

Im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen werden immer wieder Fragen gestellt nach

- der Aufsichtspflicht und den dafür zuständigen Personen;
- der Unfallversicherung für die Kinder und
- der Unfallversicherung der am Fest teilnehmenden Erwachsenen.

Im Namen und im Auftrag des Trägers sind es zumeist die Leiterin und das Team der Einrichtung, die einladen. Insofern ist es zunächst Sache des Trägers, für die Sicherheit aller Beteiligten zu sorgen, indem er dafür Sorge trägt, dass weder im Gebäude als auch auf dem Außengelände keine vermeidbaren Gefahrenquellen existieren (siehe vorne unter Verkehrssicherungspflicht des Trägers). Er vermeidet damit, dass er für entsprechende Schäden zu haften hat.

Eltern, die an diesen Festen mit ihren Kindern teilnehmen, tun dies außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens. Es handelt sich also um Zeiten, in denen die Kinder nicht alleine von den Erzieherinnen und Erziehern betreut werden, sondern gemeinsam von Eltern und Fachkräften. Insofern ist es vorrangig Aufgabe der Eltern, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kinder nicht verletzen und keinen Schaden anrichten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertages-

einrichtung sind nur insoweit aufsichtspflichtig, wie dieses ausdrücklich im Einzelfall mit den Eltern vereinbart wurde und in Situationen, in denen jeder Verantwortung trägt, Kinder vor Schaden zu bewahren bzw. eine Schädigung zu verhindern.

Kinder – auch Besuchskinder – sind dann unfallversichert, wenn sie in die Förderarbeit der Tageseinrichtung einbezogen sind, das heißt während der Öffnungs- und Betreuungszeiten. Hierzu zählen alle Zeiten, die im Zusammenhang stehen mit dem Förderauftrag der Kindertagesstätten. Haben Erzieherinnen mit den Kindern ein kleines Theaterstück vorbereitet und die Kinder präsentieren es den anwesenden Eltern, so ist diese Zeit Bestandteil des Förderauftrags. Während dieser Zeit und im Zusammenhang mit einer entsprechenden Aktion, sind die Kinder unfallversichert. Nicht unfallversichert sind sie – das heißt auch nicht die in der Kindertagesstätte betreuten Kinder –, wenn sie nur wie alle anderen am Fest oder am Tag der offenen Tür teilnehmen. In diesem Falle greift in Fällen der Verletzung lediglich die Krankenversicherung der Eltern.

Wie aber ist die Unfallversicherung der Erwachsenen geregelt? Da die Erzieherinnen als Angestellte des Trägers für Organisation und Durchführung der Veranstaltung zuständig und für das Gelingen mit verantwortlich sind, ist es für sie weder Privat- noch Freizeit. Für sie ist die Beteiligung an der Veranstaltung Dienstzeit. Dienstunfälle regelt die Unfallkasse NRW. Wer sich ebenfalls dienstlich an der Veranstaltungsdurchführung beteiligt, sind ehrenamtlich Tätige. Sie sind ausdrücklich in Vorbereitung und Durchführung einbezogen und als Mitverantwortliche benannt. Auch sie sind, im Unterschied zu allen anderen teilnehmenden Erwachsenen, einbezogen in den Unfallschutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Waldkindergarten, Waldtage/Waldwochen

In Waldkindergärten, an Waldtagen und in Waldwochen verbringen die Kinder unter der Betreuung der Erzieherinnen und Erzieher den Kindergartenalltag in der freien Natur.³⁹

Grundgedanke ist das Naturerleben und Lernerfahrungen für Kinder in diesem Umfeld zu eröffnen. Folglich ist die Umgebung für die Kinder fremd, ebenso wie der Tagesablauf und die Regeln, die einzuhalten sind. Im Kontext der Aufsicht, stellen sich damit andere Anforderungen, als im regulären Tagesstätten-Alltag.

Aufsichtspflicht im Wald – allgemein

Grundsätzlich gilt für den Besitzer der besuchten bzw. genutzten Waldgebiete eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Diese beinhaltet den Schutz von Waldbesuchern vor atypischen Gefahren.

Auf vorhandene walddtypische Gefahren wie z. B. unebene Wege, Abhänge oder hervorstehendes Wurzelwerk muss sich der Besucher eines Waldes grundsätzlich einstellen. Da Kinder entwicklungsbedingt nicht immer bzw. erst mit zunehmender „Walderfahrung“, immer besser in der Lage sind, walddtypische Gefahren richtig einzuschätzen, wird von den begleitenden Pädagogen einer Waldgruppe ein besonderes Maß an Verantwortungsbewusstsein und der sensiblen Einschätzung bildungsnotwendiger Erfahrungen gefordert.

Im Rahmen der Broschüre: – Mit Kindern im Wald – beschreibt die gesetzliche Unfallkasse drei Merkmale, die eine geeignete Orientierungshilfe in der Ausübung der Aufsichtspflicht im Wald bieten.

Kontinuierliche Aufsichtspflicht

Es gilt der Grundsatz der ununterbrochenen Aufsichtspflicht. Gerade im Wald können Pädagogen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt, jedes Kind im Blick haben. Ebenso steht die pä-

³⁹ Siehe Broschüre des LVR „Natur erleben“

dagogische Grundhaltung der Waldpädagogik eher für eine freie, experimentierfreudige Entwicklungsbegleitung von Kindern. Zur Lösung dieses Dilemmas ist ein aktiver Umgang mit der Aufsichtspflicht unumgänglich.

Aktive Aufsichtspflicht

Die partizipative Entwicklung von Verhaltensregeln, die detaillierte Festlegung von Verantwortungsbereichen, das Treffen verbindlicher Absprachen sowie die Benennung von Konsequenzen bei Regelverstößen sind gleichermaßen Grundlage und Notwendigkeit einer notwendigen Risikominimierung.

Präventive Aufsichtspflicht

Die präventive Ausübung der Aufsichtspflicht lässt sich wohl am besten in der Begrifflichkeit der vorausschauenden Gefahrenereinschätzung beschreiben. Die aufmerksame Beobachtung der sich ständig verändernden Umgebung sowie die Weitergabe aller relevanten Informationen innerhalb des pädagogischen Teams, sind hier von besonderer Bedeutung für die Sicherheit der gesamten Gruppe.

U3 – Kinder/Kinder mit Handicap im Wald

Bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und/oder von Kindern mit Handicaps im Wald finden die oben aufgeführten Punkte in besonders sensibler Form Anwendung. Ebenso sind abweichende hygienische Voraussetzungen (wickeln/pflegen), wie das Bereitstellen von Möglichkeiten des Rückzugs und Ausruhens, zu berücksichtigen. In der pädagogischen Begleitung bilden sowohl der individuelle Entwicklungsstand als auch die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Kinder die Basis des gelebten Kita-Alltags im Wald.

Aufgrund dieser vielfältigen pädagogischen Ansprüche ist die Notwendigkeit einer guten qualitativen sowie quantitativen personellen Ausstattung unentbehrlich.⁴⁰

Wasser

Wasser übt eine große Anziehungskraft auf Kinder aus. Sei es die Pfütze, durch die sie genüsslich mit bloßen Füßen waten oder der Bach, dessen Wasser sie mit einem Wehr aufstauen. Kinder sollten die Möglichkeit haben, Wasser in den unterschiedlichsten Situationen zu erleben und zu nutzen – ob im Waschbecken, im Sandbereich als Spielelement oder in der Wanne.

Wasserunfälle sind jedoch die zweithöchste Todesursache bei Kindern. Ein flacher Teich, ein Planschbecken, eine Regentonnen, selbst die Badewanne können zu einer tödlichen Gefahr werden, wenn ein Kleinkind dort unglücklich hineinstürzt. Deshalb sollten in der Nähe von Wasser – auch im Badezimmer – Kleinkinder nie unbeaufsichtigt bleiben. Gefahrenquellen sollten durch Zäune abgeschirmt werden.

Weglaufen von Kindern

Verlassen Kinder ohne Kenntnis der Erzieherinnen und Erzieher die Einrichtung, so kann das vielfältige Gründe haben: Hinterm Zaun tobt das Leben und verheißt Abenteuer, sie wollen sich der allzu fürsorgenden Beobachtung durch die Erwachsenen entziehen oder sie haben Kummer und wollen ganz einfach nach Hause.

Es ist ratsam, gemeinsam im Team einen Notplan für einen entsprechenden Fall zu entwickeln und das mögliche Vorgehen zu vereinbaren. Dazu gehören insbesondere Hinweise auf die Erreichbarkeit der Eltern und zuständige Dienststellen der Polizei. Insbesondere mit den Eltern ist die Sicherheitslage der Kinder zu besprechen und somit auch die Intention, mithilfe entsprechender Vorkehrungen nach Möglichkeit ein Weglaufen der Kinder zu verhindern. Es sollte in diesem Zusammenhang aber auch verdeutlicht werden, dass es eine 100%ige Sicherheit nicht gibt und Kinder durchaus Wege und Möglichkeiten finden, sich zu entfernen. Um für solche Situationen die Risiken für die Kinder zu minimieren, sollte auf den Stellenwert einer möglichst frühen Selbstständigkeitsförderung der Kinder in der Einrichtung und im Elternhaus ver-

40 | GUV 2008 Broschüre der Unfallkasse: – Mit Kindern im Wald

wiesen werden – insbesondere bezüglich der Anforderungen im Straßenverkehr. Es wird von mehreren Faktoren abhängig sein, wie man sich in einer solchen Situation zu verhalten hat. Zunächst wird es um die Einschätzung des möglichen Gefährdungsrisikos für das Kind/die betreffenden Kinder gehen:

- Welche Gefährdungsmomente gibt es im Einzugsbereich der Einrichtung
- u. a. durch ein hohes Verkehrsaufkommen und ungesicherte Straßenübergänge?
- Welchen Kenntnis- und Erfahrungsstand hat das Kind bezüglich des Einzugsgebietes der Einrichtung?
- Wie ausgeprägt ist seine Fähigkeit, komplexe Situationen zu überblicken und einzuschätzen?
- Was könnte der Grund sein, aus dem das Kind die Einrichtung verlassen hat, in welcher psychischen Verfassung befindet es sich?

Diese Aspekte bestimmen unter anderem den möglichen Grad der Gefährdung und damit das erforderliche Handeln der Zuständigen und Verantwortlichen. Rein rechtlich sind Fachkräfte nicht verpflichtet, sich umgehend auf die Suche zu begeben, wenn sie sich gleichzeitig um die Kinder ihrer Gruppe zu kümmern haben (Stichwort: Zumutbarkeit). Was sie aber in jedem Falle zu veranlassen haben, ist die unverzügliche Benachrichtigung der Eltern und die Information an die Polizei mit der Bitte, nach dem Kind zu suchen. Soweit es personell in der Situation möglich ist, sollten sich eine oder mehrere Fachkräfte ebenfalls an der Suche beteiligen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Haftung für mögliche Schäden, die auftreten könnten, wenn das Kind beispielsweise einen Unfall verursacht. Wer kommt für den Schaden auf? Er wäre nicht entstanden, hätte die Fachkraft das Weglaufen des Kindes verhindert. Nur: Alle Absprachen und Sicherungen bilden keinen unüberwindbaren Sicherungswall – das sollten sie auch nicht. Die Frage ist also: Hätte die Fachkraft das Weglaufen verhindern können? Nur in dem Fall, in dem sie Hinweise und Anzeichen beim Kind und in den örtlichen Sicherheitsbedingungen nachweislich

fahrlässig/grob fahrlässig ignoriert hätte, könnte sie für auftretende Schäden haftbar gemacht werden.

Wie aber ist es mit Unfällen, die das Kind im Zusammenhang mit einer solchen Situation selbst erleidet? Die Unfallversicherung gilt für die Zeiten, in denen sich das Kind in der Einrichtung aufhält, bei (gemeinsamen) Aktivitäten außerhalb der Einrichtung und auf seinen Wegen von und zur Einrichtung. In diesen Fällen übernimmt die Unfallkasse die Kosten. Dies gilt dies auch, wenn Kinder weggelaufen sind und sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der für ihre Sicherheit verantwortlichen Erwachsenen aufhalten. Auch in diesen Fällen sind die Kinder gegen körperliche Schädigungen und ihre Folgen versichert, wenn – wie oben erwähnt – die Fachkräfte das sich Entfernen des Kindes nicht verhindern konnten.

An der Texterstellung haben mitgewirkt:

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Ria Clever, Sylvia Dobratz, Marc Schönberger,
Gisela Wedding, Claudia Zielonka

LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe
Marianne Bartsch-Tegtbauer, Christa Döcker-Stuckstätte,
Alfred Oehlmann-Austermann, Gerhard Matenaar, Antje Krebs

Anhang

Abkürzungen

BAGUV:	Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, München
BGH:	Bundesgerichtshof
KiBiz:	Kinderbildungsgesetz NRW
LSG:	Landessozialgericht
OLG:	Oberlandesgericht
SGB VII:	Sozialgesetzbuch VII – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII:	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz
StGB:	Strafgesetzbuch
VersR.:	Versicherungsrecht (Zeitschrift)

Adressen der Versicherungsträger

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35 -37, 22089 Hamburg

Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. - BAGUV,
Fockensteinstraße 1, 87539 München

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Heyestr. 99, 40625 Düsseldorf, Postfach 120530,
40605 Düsseldorf, Tel 0211 2808-0

Gemeindeunfallversicherungsverband WestfalenLippe,
Salzmannstr. 156, 48159 Münster, Postfach 59 67,
48135 Münster, Tel 0251 2102-0

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf, Tel 0211 9024-0

Fortbildung/Beratung

Die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland führen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihrer Kapazitäten Seminare zur Aufsichtspflicht durch und bieten Beratung zum Thema an. Gleiches gilt für die Unfall-

versicherungsträger der Gemeindeunfallversicherungsverbände (siehe Adressen). Beratungen werden auch von den örtlichen Jugendämtern und den Fachberatungen der Verbände durchgeführt.

Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen Rechtlich begründete Antworten auf Fragen aus der Praxis zu Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsschutz	Simon Hundmeyer: 7. Auflage. Kronach 2011
Das neue Bundeskinderschutzgesetz	Thomas Meysen/Diana Eschelbach: 1. Auflage. Baden-Baden 2012
Unfallversicherung für Kinder in Tagesbetreuung, Schüler und Studierende	Tobias Schlaeger/Myra Lindner 1. Auflage. Baden-Baden 2011
Aufsichtspflicht Rechtshandbuch für Erzieherinnen und Eltern	Roger Prott : 1. Auflage. Berlin 2011
Sicher bilden und betreuen Schriftenreihe Prävention: Gestaltung von Bewegungs- und Bildungsräumen für Kinder unter drei Jahren	Unfallkasse NRW Düsseldorf 2010
Die sichere Kindertageseinrichtung Schriftenreihe Prävention: Eine Arbeitshilfe zur Planung und Gestaltung	Unfallkasse NRW Düsseldorf 2012
Wassergewöhnung mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen Schriftenreihe Prävention	Unfallkasse NRW Düsseldorf 2011
Sicherheits- und Schutzmaßnahmen nach Din EN 1176 GUV-Information	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Adge et al 2008
Mit Kindern im Wald Möglichkeiten und Bedingungen in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum GUV-Information	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Berlin 2008
Natur erleben Arbeitshilfe zur Einrichtung von Waldkindergärten und Waldgruppen	LVR-Landesjugendamt Köln 2012
Medikamentengabe in Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege Eine Orientierungshilfe für die Praxis	LVR und LWL Landesjugendämter, Köln 2011

Herausgeber:

LVR-Landschaftsverband Rheinland, Köln
LWL-Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster

Redaktion:

Svenja Rabenstein (LVR)
Antje Krebs (LWL)

Fotos:

Lothar Kornblum
Waldkindergarten Wühlmäuse e.V. Erkelenz (Seite 6)
Volker Lahnert (Seite 39)

Layout und Druck:

LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-2418

Bestelladresse:

LVR
monika.druckhammer@lvr.de

LWL
alicja.schmidt@lwl.org

Stand:

Köln/Münster Juli 2013

